



# mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 6

Juni 2003

## INHALT

### Verband Intern

- StGB NRW-Termine  
Termine Abwasserberatung NRW e.V.  
411 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln  
412 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg  
413 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
414 Neues Vorstandsmitglied bei den GVV-Versicherungen  
415 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

### Recht und Verfassung

- 416 Internet-Handelsregistrauskunft nach § 9 a HGB  
417 Verwaltungsvorschriften zum Hundegesetz  
418 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen  
419 Bürgerbegehren  
420 Pressemitteilung: Volksinitiative – Verfahren zu aufwändig  
421 Zusammenarbeit mit Polen (INTERREG III C)  
422 Neues kommunales Finanzmanagement und Fachhochschule  
423 Hundegesetz und Anerkennung von Verhaltensprüfungen  
424 Besoldungsanpassung für Beamte  
425 Landesförderung örtlicher/regionaler Kooperation gegen häusliche Gewalt  
426 Ladenschlussgesetz

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 427 Pressemitteilung: Steuerschätzung Katastrophe für NRW-Kommunen  
428 Binnenmarktstrategie der EU-Kommission 2003-2006  
429 Keine BGH-Entscheidung zu langfristigen Energielieferungsverträgen  
430 KfW-Infrastrukturprogramm – Sonderfonds „Wachstumsimpulse“  
431 Schutzpflichten der Kommunalaufsicht bei Genehmigung eines PPP-Modells  
432 Steuereinnahmen der Gemeinden 2002  
433 Steuereinnahmen des Landes NRW im 1. Quartal 2003  
434 Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer bestätigt  
435 Wirtschaftsweise zu Einhaltung der EU-Stabilitätskriterien  
436 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2002  
437 Europa und Kommunalwirtschaft

### Schule, Kultur und Sport

- 438 Neue Umsatzsteuerregeln bei Sportanlagen  
439 Freistellung von Sozialhilfe-Empfängern nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz  
440 Anteil der Sonderschüler in NRW gestiegen  
441 Landesmittel für die Sportförderung  
442 BGH zur Absicherung eines Notausstiegs auf einem Schulgelände  
443 Initiativprogramm zur Stärkung des Schulsports  
444 Beteiligung des Lehrpersonals bei der Sanierung eines Schulgebäudes  
445 Begleit-Evaluation der e-initiative.nrw  
446 Buchpreisbindungsgesetz  
447 Bundesmittel für die Offene Ganztagschule  
448 Sommerferien in den Jahren 2005 bis 2010  
449 Digitale Bibliothek im Erftkreis  
450 Merkblatt zur Wasseraufsicht in Bädern  
451 Offene Ganztagschule

### Datenverarbeitung und Internet

- 452 Bekanntmachungen über Homepage  
453 E-Learning-Programm  
454 BSI-Studien zu Web-Server-Software  
455 Aufsatz über .net  
456 Sperrungsverfügung wirkungslos  
457 Windows 2003 Server zum Teil inkompatibel  
458 Lizenzweitergabe bei Microsoft Produkten

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 459 Gesundheitsausgaben- und Gesundheitspersonalrechnung  
460 Blaue Adressen 2003/2004  
461 Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

### Wirtschaft und Verkehr

- 462 Hartz-Beirat mit StGB NRW-Beteiligung  
463 Personal-Service-Agenturen in NRW  
464 Kooperation zwischen der Deutschen Post AG und Kommunen  
465 Stützmauern an Gemeindestraßen  
466 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr  
467 Bundeswettbewerb „Willkommen im Urlaub – Familienzeit ohne Barrieren“  
468 Mittelstandsförderung aus einer Hand

### Bauen und Vergabe

- 469 Pressemitteilung: Freistellung von der VOB  
470 E-Vergabe mit dem Bundesausschreibungsblatt  
471 Bebauungsplan und Konzentrationszone  
472 Tariftreuegesetz  
473 Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“  
474 Fachseminar „Immobilien-Management in Kommunen“  
475 Wohnberatung  
476 Schulbaurichtlinie und Brandschutz

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 477 Erfassungs- und Kostenstrukturen bei Elektro- und Elektronik-Schrott  
478 Abwassergebühren 2002  
479 Organisationsformen Abwasser 2002  
480 Wettbewerb zur Hauptstadt des Fairen Handelns 2003  
481 Wettbewerb zur Lokalen Agenda 21 NRW  
482 Konkurrenzsysteme zum Dualen System  
483 Höhere Mehrwegquote durch Dosenpfand  
484 Ausgleich von Überdeckungen und Unterdeckungen  
485 EuGH zur Abgrenzung von Beseitigung und Verwertung  
486 Initiative „Kein Diesel ohne Filter“

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juni-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

#### NEUE BÜCHER UND MEDIEN

#### NACHRICHTEN

Thema: ÖPNV

*Dirk Schulz*

Möglichkeiten und Grenzen des ÖPNV in Klein- und Mittelstädten

*Kirsten Sander*

Landesweite Zusammenarbeit im öffentlichen Nahverkehr

*Harald Werner*

Stadtbus-Systeme in Nordrhein-Westfalen

*Wolfgang Schouten*

Der Bürgerbus – willkommene Ergänzung von ÖPNV-Angeboten

Reaktivierung von Bahnstrecken – Gummersbach-Marienheide

*Matthias Menzel*

Schülerverkehr in Zeiten knapper Finanzen

*Udo Sieverding*

Erfahrungen der Schlichtungsstelle Nahverkehr

*Harald Heinz*

ÖPNV als Chance für den Städtebau

*Michael Kranz*

Ausflug in die Wirtschaftswelt

50 Jahre Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen

Die Messe „Zukunft Kommune“ am 25./26. Juni in Düsseldorf

IT-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |                |  |
|----------------|--|
| 18.06.2003     | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Delbrück |
| 25./26.06.2003 | Fachmesse „Zukunft Kommune 2003“ in Düsseldorf                   |

### Termine Abwasserberatung NRW e.V.

„Kommunaler Erfahrungsaustausch Abwasserbeseitigung für nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden“:

## Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
16.06.2003	Seminar „NKF – Vermögenserfassung und -bewertung“	Moers
17.05.2003	Seminar „Straßenbau-beiträge - Erfahrungen mit der StGB Mustersatzung	Nettetal Schloß Krickenbeck

12.06.2003 für Kommunen bis 25.000 Einwohnern aus den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf in Issum

(Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos)

„Aktuelle Fragen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung“:  
26.06.2003 in Lüdenscheid  
(Kostenbeitrag 165,00 Euro)

Über weitere Termine informiert Sie die Geschäftsstelle der Abwasserberatung NRW e.V.,  
Tel.: 0211-430 77 0  
[www.abwasserberatungnrw.de](http://www.abwasserberatungnrw.de)  
[info@abwasserberatungnrw.de](mailto:info@abwasserberatungnrw.de)

## 411

### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 13.05.2003 fand im Haus Altenberg in Odenthal die 60. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Maubach, Odenthal, begrüßte neben den knapp 200 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Frau Abteilungsleiterin Bergkemper-Marks, Bezirksregierung Köln, Bürgermeisterin Opladen, Bergisch Gladbach, als 1. Vizepräsidentin des StGB NRW, den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt, Herrn Beutel, Herrn Dr. Speer und Herrn Hastrich von der Stadt Bergisch Gladbach sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und die Vertreter der Geschäftsstelle des StGB NRW.

Bürgermeister Maubach stellte nach einem kurzen Rückblick anlässlich des Sitzungsjubiläums die vergangene Arbeit der Arbeitsgemeinschaft des Regierungsbezirks Köln, die Gemeinde Odenthal sowie das Haus Altenberg und den Altenberger Dom vor und lud die Teilnehmer zu einer Domführung nach Abschluss der Tagung ein.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.nwstgb.de](http://www.nwstgb.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Sodann übermittelte Frau Bergkemper-Marks die Grüße von Regierungspräsident Roters und ging in ihrem Grußwort insbesondere auf die schwierige kommunale Finanzsituation im Regierungsbezirk Köln ein. Die Hälfte der Kommunen im Regierungsbezirk müsse im laufenden Jahr ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, im Vorjahr seien es lediglich 1/4 der Kommunen gewesen. Gleichzeitig erhöhe sich die Zahl der Kommunen, die keine Genehmigung für ihr HSK erhalten werden. Die Gemeinde Odenthal sei in dieser Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung, sie sei gemeinsam mit drei Kommunen im Kreis Heinsberg die einzige, die einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufgestellt habe. Mit Blick auf die Arbeit der Gemeindeprüfungsanstalt äußerte Frau Bergkemper-Marks die Hoffnung, dass diese den Konsolidierungskurs der Kommunen unterstütze. Die Bezirksregierung sei zu einer fairen Zusammenarbeit mit der GPA bereit.

Zu dem Punkt „Kommunales Aktuell“ berichtete der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider. In seinem Referat ging er auf die problematische Finanzsituation der Kommunen ein. So schlecht wie derzeit sei es den Kommunen in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen seit dem 2. Weltkrieg noch nicht gegangen. Infolge unvorstellbarer Steuereintrübe aller Steuerarten, aber insbesondere der Gewerbesteuer nach deren systematischer Demontage, sei die Steigerungsrate derjenigen Städte und Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssten, und derjenigen Kommunen, die keinen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorlegen können, in eine noch vor wenigen Jahren unvorstellbare Höhe geschneit. Zur Behebung der Finanznot stellte HGF Dr. Schneider das Modell der kommunalen Spitzenverbände für eine umfassende Gemeindefinanzreform vor. Der Text des Kommunalvorschlages für eine modernisierte Gewerbesteuer kann im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindefinanzreform“, „Reform der Kommunalsteuern“ unter dem Titel „Vorschlag modernisierte Gewerbesteuer 2003“ abgerufen werden.

Sodann ging HGF Dr. Schneider auf den derzeitigen Diskussionsstand in den zwei Arbeitsgruppen der auf Bundesebene eingesetzten Gemeindefinanzreformkommission ein. In der Arbeitsgruppe „Kommunalsteuern“ finde das Kommunalmodell für eine modernisierte Gewerbesteuer durchaus Zustimmung, so dass hier verhaltener Optimismus angezeigt sei. Problematisch sei die Stimmungslage in der Bundesregierung und dem Bundesrat zu dem Gewerbesteuermodell. In der Arbeitsgruppe „Arbeitslosen- und Sozialhilfe“ zeichne sich für die Kommunen ein Erfolg ab. Hier werde es keine Kommunalisierung der Massenarbeitslosigkeit geben. Ab dem 01.01.2004 solle ein steuerfinanziertes sog. Arbeitslosengeld II für die nicht dauerhaft erwerbsunfähigen Arbeitslosen gezahlt werden. Die Verantwortlichkeit für diese neue Leistungsverwaltung werde voraussichtlich entgegen dem Votum des Deutschen Landkreistages bei der Bundesanstalt für Arbeit liegen. Fraglich sei hier allerdings, ob die 6,3 Mrd. Euro Entlastung, die der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe ausweist, dauerhaft den Kommunen zur freien Verfügung stehen werden.

Zur Bekämpfung der Finanznot seien die Themen Konnektivität und eine Standardabbaudiskussion sowie ein flächendeckender Subventionsabbau noch dringend zu thematisieren.

Sodann stellte der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herr Beutel, die ersten Praxiserfahrungen der Arbeit der Gemeindeprüfungsanstalt seit dem 01.01.2003 vor. Dabei erläuterte er die Arbeiten in der Aufbauphase sowie die künftigen Beratungsangebote und Prüfungsstrategien der GPA. Der Folienvortrag von Herrn Beutel, der nach der Tagung in Papierform ausgelegt hat, ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gemeindeprüfungsanstalt“, „Folienvortrag zur Arbeit der Gemeindeprüfungsanstalt (PPT)“ abrufbar.

Schließlich referierten Herr Dr. Speer und Herr Hastrich von der Stadt Bergisch Gladbach zum Thema „Offene Ganztagschule als Konzept zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule“. Dabei wurde ein von der Stadt Bergisch Gladbach erarbeitetes Konzept vorgestellt, welches die Jugendhilfe und die schulische Betreuung der Kinder zusammenführt. Der Ansatz sieht zwei denkbare Modelle vor, nämlich zum einen einen rhythmisierten und zum anderen einen nicht rhythmisierten Tagesablauf. In Bergisch Gladbach wurden Kosten von 2.032 Euro pro Platz und Jahr für die Durchführung des Modells errechnet. Der Folienvortrag steht ebenfalls im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Schule, Kultur und Sport“, „Schule“, „Offene Ganztagschule“ unter der Überschrift „Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, das Beispiel Bergisch Gladbach (PDF)“ zur Verfügung.

In dem anschließenden Erfahrungsaustausch wurden die Sitzungen der AG für den Regierungsbezirk Köln als gute Informationsveranstaltungen sowohl für die ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politiker sowie für die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gelobt. Thematisiert wurden neben dem Konnexitätsprinzip und dem zwingend für erforderlich gehaltenen Konsultationsmechanismus die mit der offenen Ganztagsbetreuung zusammenhängenden Investitionskosten sowie die Problematik der Schülerfahrkosten.

Nach der Tagung fand eine Führung durch den Altenberger Dom mit Orgelspiel statt.

Die nächste Tagung der AG Köln wird im Herbst 2003 stattfinden.

Az.:IV/1 0125

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 412

### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg

Am 12.05.2003 fand in Attendorn die erste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg im Jahr 2003 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Herr Bürgermeister Pierlings, Stadt Meinerzhagen, begrüßte neben den ca. 250 Teilnehmern den gastgebenden Bürgermeister Stumpf, den Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Herrn Bürgermeister Schäfer, Stadt Bergkamen, die Regierungspräsidentin Drewke, den stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Herrn Bürgermeister Reuter, Stadt Olsberg, sowie den Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und die Referenten. Der Bürgermeister der ausrichtenden Stadt, Herr Stumpf, begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Attendorn vor.

Regierungspräsidentin Drewke, die seit 01.01.2003 im Amt ist, ging in ihrem Grußwort u.a. auf die schwierige Finanzsituation der Städte und Gemeinden ein. Inhaltlich beabsichtige sie, an die Kontinuität ihres Vorgängers anzuknüpfen. Darüber hinaus habe sie vor, die Moderation bei interkommunalen Aktivitäten zu übernehmen. Sie begrüßte die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Im weitesten Sinne habe auch diese Zusammenlegung einen Bezug zum Schwerpunktthema der heutigen Veranstaltung, der Offenen Ganztagschule, weil hiermit letztlich auch Betreuungsmöglichkeiten geschaffen würden, die auch aus der Arbeitslosigkeit führen könnten. In diesem Zusammenhang wies sie auch auf das Investitionsprogramm des Bundes hin, auf dessen Grundlage Nordrhein-Westfalen über 900 Mio Euro erhalten werde.

In einem Bericht aus Düsseldorf berichtete der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Herr Dr. Schneider, über die kommunalpolitischen Tagesfragen. Zentrales Thema seien die Finanzen, da die meisten Kommunen vor dem finanziellen Kollaps stünden. Die Kommunen seien – hierauf habe auch der Ministerpräsident des Landes hingewiesen – ohne finanzielle Hilfe nicht in der Lage, ihren Handlungsspielraum zurück zu gewinnen. Die Zahl der Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müßten, sei im Jahr 2003 gegenüber dem Jahr 2002 um 40 % angestiegen. Die Herbeiführung eines Haushaltsausgleiches sei daher eher zu einer Ausnahmeerscheinung geworden. Notwendig sei insbesondere eine Reform der Gewerbesteuer, die auch Großunternehmen, die in der Vergangenheit vielfach keine Gewerbesteuer entrichtet hätten, und Freiberufler einbeziehe. Dr. Schneider wies insbesondere auf die Notwendigkeit einer Gemeindefinanzreform hin, insbesondere sei eine Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf der Ebene des Bundes notwendig. Da eine Gemeindefinanzreform wahrscheinlich kein „Allheilmittel“ für die Kommune sein werde, sei es notwendig, daß Handlungsspielräume zugunsten der Kommunen u.a. durch eine Reduzierung von Verwaltungsvorschriften und einer Befristung von Gesetzen geschaffen würden. Der Beitrag kann im Intranet-Angebot des StGB NRW abgerufen werden unter Fachausschüsse und AG-AK/Arbeitsgemeinschaften/AG Arnsberg/Sitzung 12.05.2003/Vortrag HGF Dr. Schneider.

Schwerpunktmäßig wurde die Offene Ganztagschule thematisiert. Hierzu stellte zunächst der für die Offene Ganztagschule zuständige Abteilungsleiter aus dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Schäfer, die Konzeption des Landes vor. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in Berlin derzeit die Verwaltungsvereinbarung für die Bundesmittel in Höhe von 4 Mrd Euro unterzeichnet werde. In Nordrhein-Westfalen würden diese Mittel für die Offenen Ganztagschulen zur Verfügung gestellt. Das Konzept des Landes sei die richtige Antwort auf zahlreiche Fragen und Ziele, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarung von Familie und Beruf und der Verbesserung der Bildungsqualität, weil der Offenen Ganztagschule ein ganzheitliches einheitliches pädagogisches Konzept zugrunde läge. Es handele sich auch um einen integrativen Ansatz, nicht lediglich um ein Konzept, wonach der Unterricht im engeren Sinn durch Betreuungsmaßnahmen ergänzt werde. Die Finanzierung des Konzeptes bezeichnete Schäfer als kommunalfreundlich, da von den notwendigen 1.230 Euro

pro Schüler und Jahr das Land 820 Euro aufbringe und die Schulträger lediglich einen Betrag von 410 Euro, wobei dieser durch Elternbeiträge refinanziert werden könne. Der Konzeption des Landes liege auch der Gedanke zugrunde, daß vom Grundsatz her Parallelstrukturen nicht sinnvoll seien. Er bezog sich hierbei ausdrücklich auf die Programme 8 bis 1, 13Plus, Schüler in Tageseinrichtungen (SIT) und die Horte. Schäfer informierte darüber, daß das Land auch nach dem Jahr 2007 noch Mittel aus dem Programm 8 bis 13 zur Verfügung stelle.

Die kommunale Position zur Offenen Ganztagschule stellte Beigeordneter Hamacher, Geschäftsstelle, im einzelnen dar, wobei er insbesondere auf den Beschluß des Präsidiums vom 6.02.2003 zur Offenen Ganztagschule einging. Der wesentliche Kritikpunkt an der Konzeption des Landes zur Offenen Ganztagschule sei, daß die Personalverantwortung hierfür im wesentlichen bei dem örtlichen Schulträger liegen würde. Der Ansatz des Landes laufe darauf hinaus, die Schulträger bei dem Ausbau von Grundschulen zu Offenen Ganztagsgrundschulen lediglich zu unterstützen. Notwendig sei jedoch eine vollständige Finanzierung der notwendigen personellen Ressourcen durch das Land. Insbesondere müßten im erheblichen Umfang zusätzliche Lehrerstellen zur Verfügung gestellt werden. Eine Zehntel Lehrerstelle, welche die Konzeption des Landes vorsehe, sei bei weitem nicht ausreichend. Über die reinen Personalkosten hinaus hätten die Schulträger jedoch auch in erheblichem Umfang noch weitere zusätzliche Kosten aufzubringen. Nicht unproblematisch sei auch, daß der Schulträger im Rahmen des Antrags angeben müsse, daß es sich um eine auf Dauer geplante Maßnahme handle, während das Land seine eigene Verpflichtung unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel stelle. Es werde deutlich, daß hier das Land und die Kommunen nicht partnerschaftlich zusammen arbeiten würden. Hamacher kritisierte auch, daß die Entwurfsfassung der Förderrichtlinie zur Offenen Ganztagschule noch eine eindeutig ablehnende Aussage zur Übernahme von Schülerfahrkosten enthalten würde. In der endgültigen Fassung sei dieser Passus nicht mehr enthalten. Der Beitrag kann abgerufen werden unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Vortrag Beigeordneter Hamacher zur Offenen Ganztagschule AG Arnsberg am 12.05.2003.

Im Anschluß an die beiden Referate zur Offenen Ganztagschule erfolgte eine intensive Diskussion, in der nochmals vor allem die Personalverantwortung thematisiert worden ist.

In einem weiteren Beitrag informierte Herr von Lennep, Beigeordneter beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, über die aktuellen Probleme zum Brandschutz. Hierbei ging er insbesondere auf das am 01.01.1998 in Kraft getretene novellierte Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung ein. Der Beitrag kann abgerufen werden unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Brandschutz/Musterbrandschutzbedarfsplan AG Arnsberg am 12.05.2003.

Darüber hinaus stellte Herr Dr. Genieser, Mitarbeiter der Dienstleistungs-GmbH des Städte- und Gemeindebundes NRW, die Tätigkeitsbereiche der Dienstleistungs-GmbH vor.

Az.:IV/2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Frühjahrssitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf fand am 05.05.2002 in Goch statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Hensel, Kempen, begrüßte neben mehr als 130 Vertretern Dr. Kaster als Vertreter der gastgebenden Stadt Goch, Herrn Lueb als Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf, den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herrn Beutel sowie Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Herrn Beigeordneten Dr. Schwarzmann von der Geschäftsstelle.

Nach der Vorstellung der Stadt Goch durch Herrn Dr. Kaster sowie der Übermittlung der Grußworte von Herrn Regierungspräsidenten Büssow erläuterte Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider unter dem Titel „aktuelles Kommunal“ die derzeitige finanzielle Situation der Kommunen in NRW. Dabei ging er zunächst auf die aktuelle Situation, Ursachen der Krise und die Perspektiven ein. So verwies er auf die Einrüche bei der Entwicklung der Steuereinnahmen aufgrund diverse Steuerreformen von Bundestag und -rat in den letzten Jahren, unternehmerische Anpassungsreaktionen (Stichwort: gewerbsteuerliche Organschaft) sowie die stagnierende Konjunktur. Als weitere Ursache nannte Dr. Schneider das Explodieren der Ausgaben, insbesondere in den Bereichen Jugend, Schule und Soziales ohne ausreichenden finanziellen Ausgleich. Auch kämen vor allem auf Seiten des Landes diverse kostenverlagernde Programme unterhalb der gesetzlichen Ebene hinzu. In diesem Zusammenhang verwies er auf die sog. Offene Ganztagsgrundschule sowie Kostenverlagerungen im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs. Sodann ging er auf den aktuellen Stand der Gemeindefinanzreform ein. Er verwies auf die Verabschiedung eines Thesenpapier des Hauptausschusses vom März 2003 zur Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Dr. Schneider umriß sodann die Hauptthemen der beiden Arbeitsgruppen, welche von der Gemeindefinanzreformkommission eingerichtet worden sind. Er stellte heraus, dass die beabsichtigten Reformelemente für die notwendige Verbesserung des Gemeindefinanzsystems und eine nachhaltige Bewältigung der kommunalen Finanzkrise nicht ausreichen würden. Er forderte daher weitere Stufen. Dabei gehe es nicht nur um die Reform der Grundsteuer und die Einführung einer kommunalen Bürgersteuer neben der Gewerbesteuer und anstelle des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer. Entscheidend ist, so Dr. Schneider: „Wir müssen insbesondere möglichst schnell die uns erstickende Aufgaben- und Ausgabenlast und vor allem die Erwartungen der Bürger auf ein finanzierbares Maß zurückführen. Auch die Kommunen können nur soviel ausgeben, wie sie an Steuern einnehmen.“

Sodann stellte Herr Präsident Beutel die Ziele, Strukturen und Leistungsangebote der Gemeindeprüfungsanstalt NRW dar. Er machte deutlich, daß das Schwergewicht der Prüfung auf der Erhebung von Vergleichsdaten und der Beratung zu Fragen der Wirtschaftlichkeit liegen werde. Die Gründe dafür stellte er anhand konkreter Beispiele dar. Für die Prüfung der Städte und Gemeinden werden 439 Euro je Tageswerk und für die Prüfung der Jahresabschlüsse kommunaler Eigenbetriebe werden 403 Euro pro Tageswerk berechnet. Für die Beratung der Kommunen auf Antrag werden rund 700 Euro je Tageswerk berechnet.

Beigeordneter Dr. Schwarzmann stellte das Tariftreuegesetz aus kommunaler Sicht dar. Dabei verwies er insbeson-

dere auf die schwierige Anwendung dieses Gesetzes, das außerdem zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen seitens der Kommunen führen wird.

Abschließend stellte die Dienstleistungs-GmbH des Städte- und Gemeindebundes ihre Angebote vor.

Az.:/2 780-90

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 414

#### Neues Vorstandsmitglied bei den GVV-Versicherungen

Die Aufsichtsräte der GVV-Kommunalversicherung VvaG und der GVV-Privatversicherung AG wählten jetzt Herrn Generalbevollmächtigten Heribert Rohr mit Wirkung zum 01.06.2003 in die Vorstände beider Unternehmen. Herr Rohr wird verantwortlich für das Ressort Sach- und Technische Versicherungen sein. Der ehemalige Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises trat zum 01.06.2000 in die Unternehmen ein. Als Generalbevollmächtigter und Bereichsleiter leitete er die Bereiche Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Sach- und Technische Versicherungen und war in dieser Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 415

#### Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Die mit über 130 Teilnehmern gut besuchte Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster stand am 29. April 2003 in der Stadthalle der Stadt Oer-Erkenschwick unter dem Themenschwerpunkt „Wirtschaftsförderung und kommunale Finanzen“. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Herrn Bürgermeister Helmut Predeick (Stadt Oelde) und einem Grußwort des Bürgermeisters der Stadt Oer-Erkenschwick Clemens Peick wurde durch die Teilnehmer und den Vorsitzenden der AG der Regierungspräsident für den Regierungsbezirk Dr. Jörg Twenhöven recht herzlich begrüßt. Regierungspräsident Dr. Twenhöven machte deutlich, dass er immer gerne an der AG Münster teilnehme, zumal die Tagesordnung äußerst interessante Themen beinhalte.

Im Anschluss daran gab Beigeordneter Claus Hamacher (StGB NRW) zu Anfang der Tagung einen Überblick über die dramatische Entwicklung der kommunalen Finanzen und den aktuellen Stand der kommunalen Finanzreform. Von 396 Städten und Gemeinden müssen im Jahr 2003 140 ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, d.h. haben keinen ausgeglichenen Haushalt. Von den übrigen Gemeinden, die sich noch nicht in der Haushaltssicherung befinden, können nur 21 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufweisen. Vor diesem Hintergrund ist eine schnelle kommunale Finanzreform unabdingbar.

In Anbetracht dieser dramatischen Finanzlage der Städte und Gemeinden beschäftigte sich die Tagung anschließend mit kommunalen Beispielen, wie auch in Zeiten extrem knapper kommunaler Haushaltsmittel Wirtschaftsförderung betrieben werden kann. Ein Beispiel ist das Stadtmarketing. Frau Frauns (Heinze + Frauns – Kommunikation – Planung – Marketing, Dortmund) stellte vor, welche Entwicklungsmöglichkeiten das Stadtmarketing Städten und Gemeinden eröffnen kann. Frau Ma-

thenia (Geschäftsführerin der Stadtwerke Herten) erläuterte das sog. Fonds-Modell der Stadtwerke Herten. Herten Bürgerinnen und Bürger können ihr Geld in einem Fonds bei den Stadtwerken Herten anlegen. Das angelegte Geld wird verzinst. Mit dem bei den Stadtwerken Herten angelegten Geld können neue städtische Investitionen in der Stadt Herten getätigt und die Wirtschaft gefördert werden.

Ein weiterer Bereich denkbarer Wirtschaftsförderung ist die Kanalsanierung. Herr van Straaten (Investitionsbank NRW) stellte das Kreditprogramm für Kanalsanierungen (IW-kommunal) vor. Städte und Gemeinden können zinsverbilligte Kredite bei der Investitionsbank NRW aufnehmen, um Kanalsanierungen in Angriff zu nehmen und damit die Auftragslage in der Bauwirtschaft befördern. Frau Schaaf (Abwasserberatung NRW e.V.) stellte heraus, dass die Herausnahme von Fremdwasser (z.B. Grundwasser als Drainagewasser) aus dem gemeindlichen Kanalnetz erforderlich sein kann, damit die gemeindliche Abwasseranlage in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht erheblich beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang spielt auch die Überprüfung privater Abwasserleitungen auf Dichtheit nach § 45 Landesbauordnung NRW eine wichtige Rolle. Nach § 45 Landesbauordnung NRW müssen private Abwasserleitungen dicht sein. Private Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Schätzungen gehen dahin, dass 60 bis 70 % der privaten Abwasserleitungen undicht sind und deshalb saniert werden müssen. In Wasserschutzgebieten sind private Abwasserleitungen, in denen Schmutzwasser abgeleitet wird, bis zum 31.12.2005 auf Dichtheit zu überprüfen. Mit der Dichtheitsprüfung wird gleichzeitig die Grundlage dafür geschaffen, verbotene Einleitungen in das gemeindliche Kanalnetz (z.B. die Einleitung von Grundwasser als Drainagewasser in Schmutzwasser- und/oder Mischwasserkanäle) abzustellen, Ziel ist es dabei, das Drainagewasser entweder überhaupt nicht oder nur noch in Regenwasserkanäle eingeleitet wird.

Az.:II/2 qu/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## Recht und Verfassung

### 416 Internet-Handelsregisterauskunft nach § 9 a HGB

Das Justizministerium hat die Internet-Registerauskunft nach § 9 a HGB zur allgemeinen Benutzung freigegeben. Derzeit sind bereits 70 % aller NRW-Registerblätter auf die elektronische Registerführung umgestellt und über das Internet abrufbar. Die Umstellung der restlichen Standorte wird im laufendem Jahr abgeschlossen. Die Internet-Registerauskunft steht auch Behörden offen. Behörden, die an der gewöhnlichen gebührenpflichtigen Internetauskunft teilnehmen wollen, können einen Antrag auf Registrierung unmittelbar bei dem Direktor des Amtsgerichts Hagen stellen. Das Justizministerium hat angeboten, auch kommunale Gebietskörperschaften die gebührenfreie Benutzenerkennung zu ermöglichen, soweit sie aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften auch bisher von den Gebühren für die Erteilung von Registerauskünften und -auszügen befreit waren. Soweit technisch möglich, erfolgt der Zugang über das Landesverwaltungsnetz; anderenfalls

über das Internet. Für die an das Landesverwaltungsnetz angeschlossenen Behörden (Testa) besteht weiterhin die Möglichkeit, wahlweise eine erweiterte Suchfunktion frei zu schalten, die eine gezielte Suche nach vertretungsberechtigten Personen (Geschäftsführern etc.) ermöglicht. Allerdings ist für dieses Angebot für jeden Regierungsbezirk jeweils eine Antragsammelstelle zwingend erforderlich.

Die Geschäftsstelle bittet die in Betracht kommenden Kommunen sich bis zum 10.06.2003 bei der Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Dabei sollte auch angegeben werden, ob die Kommune innerhalb ihres Regierungsbezirks die zentrale Antragsammelstelle sein möchte.

Az.:I/2 013-80-1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 417 Verwaltungsvorschriften zum Hundegesetz

Die Verwaltungsvorschriften zum Hundegesetz werden in Kürze im Ministerialblatt verkündet und ersetzen dann die Verwaltungsvorschriften zur Landeshundeverordnung. Sie sind dann auch im Internet sowohl unter [www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/verbraucherschutz/tierhaltung.htm](http://www.munlv.nrw.de/sites/arbeitsbereiche/verbraucherschutz/tierhaltung.htm) als auch in unserem Intranet unter Fachgebiete – Recht und Verfassung – Landeshundegesetz abrufbar.

Besonderheiten gelten beim Vollzug des Landeshundegesetzes gegenüber Angehörigen der britischen Streitkräfte. Der entsprechende Erlaß des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 07.05.2003 (Az.: VI-7-78.01.52) ist ebenfalls in unserem Intranet unter der o.g. Internetadresse abrufbar.

Dort können Sie ferner allgemeine gebührenrechtliche Übergangsregelungen bis zum Erlaß der 3. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung abrufen. Schließlich ist dort der zu verwendende Berichtsbogen „gefährliche Hunde“/„sonstige Hunde“ abrufbar.

Az.:I/2 100-00-3

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 418 Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen

Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW (EntlKommG) vom 29.04.2003 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 14.05.2003 (Nr. 21), S. 254 verkündet. Ab dem 15.05.2003 treten daher dessen Art. 1 (Änderung der Gemeindeordnung), Art. 3 (Änderung des Wassergesetzes), Art. 4 (Änderung der Bekanntmachungsverordnung), Art. 6 (Änderung der Betriebskostenverordnung), Art. 11 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) sowie Art. 12 (Wiederherstellung des Verordnungsranges) in Kraft.

Zum 01.08.2003 treten dessen Art. 2 (Änderung des Schulverwaltungsgesetzes), Art. 5 (Änderung des Kommunalisierungsmodellgesetzes), Art. 7 (Änderung des Schulfinanzgesetzes), Art. 8 (Änderung der Schülerfahrkostenverordnung), Art. 9 (Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes) sowie Art. 10 (Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes) in Kraft.

Az.:I/2 027-00-1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

Das VG Münster hat mit Beschluß vom 28.04.2003 (1 L 622/03) die bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß die Durchführung eines Bürgerbegehrens weder für den Rat noch für andere gemeindliche Organe und/oder Behörden eine „Entscheidungssperre“ bewirkt. Dieses Urteil fügt sich in die ständige Rechtsprechung des OVG NRW ein (vgl. Beschluß vom 02.11.1998, 15 B 2329/98, Mitteilungen NWStGB 1999, S. 383). Das VG Münster geht sehr ausführlich in diesem Beschluß auf die gegen diese Rechtsprechung vorgetragene Gründe ein. Unter Berufung auf den Beschluß des OVG NRW vom 18.10.1995 (15 B 2799/95, ESTNW 1996, S. 595) kann nach der Entscheidung des VG Münster dies ausnahmsweise dann anders zu beurteilen sein, wenn die mit dem Bürgerbegehren nicht zu vereinbarende Durchführung einer Maßnahme nicht aus Sachgründen, sondern allein deshalb erfolgt, um einen möglichen Bürgerentscheid zuvorkommen (sog. Willkürverbot).

Az.:/2 020-08-26

Mitt. StGB NRW Juni 2003

**420****Pressemitteilung: Volksinitiative – Verfahren zu aufwändig**

Das aufwändige Verfahren der Volksinitiative, wie es die NRW-Landesverfassung vorsieht, muss gestrafft und von Ballast befreit werden. Dies könne geschehen, ohne den Grundgedanken einer erweiterten Bürger-Mitwirkung am politischen Geschehen aufzugeben, erklärte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, heute in Düsseldorf.

Mit Hilfe einer Volksinitiative können Bürger und Bürgerinnen in Nordrhein-Westfalen verlangen, dass sich der Landtag mit einem bestimmten Thema befasst - etwa in einer Aktuellen Stunde. Um dies zu erreichen, müssen 0,5 Prozent der Stimmberechtigten in NRW mit „ja“ votieren. Es ist Aufgabe der Kommunen, den Bürgern die Stimmabgabe möglich zu machen. Eine Volksinitiative bedeutet nicht, dass Bürger und Bürgerinnen an Stelle des Landtages eine Entscheidung treffen.

Zum einen sei aber durchaus denkbar, dass sich der Landtag unmittelbar nach dem Antrag auf Zulassung der Volksinitiative mit dem gewünschten Thema befasst, so Schneider. Dann hätten die Initiatoren der Volksinitiative ihr Ziel erreicht. „Es gibt dann keine Rechtfertigung mehr für die Durchführung einer Volksinitiative. Das wäre teurer Formalismus“, rügte Schneider. Der Verband fordert daher im Interesse seiner 359 Mitgliedskommunen eine Rechtsänderung, wonach eine Volksinitiative sich erledigt, wenn sich der Landtag bereits nach Antrag auf Zulassung der Initiative mit deren Gegenstand befasst. „Wie beim Bürgerentscheid ist es erforderlich, dass in derselben Angelegenheit dann für zwei Jahre keine inhaltsgleiche Volksinitiative mehr gestartet werden kann“, fügte Schneider an.

Des Weiteren sei die lange Auslegungsfrist für die Eintragungslisten unter Kostengesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Erfahrung der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden im Rahmen der Volksinitiative „Bürgerinitiative Forensik Herne - e.V.“ hätten gezeigt, dass Stimmen vorwiegend zu Beginn der 8-wöchigen Auslegungsfrist abgegeben würden. Landesweit betrachtet hätten Bürger und Bürgerinnen ihr Votum äußerst selten an

einem Sonntag abgegeben. Mit zunehmender Dauer der Auslegungsfrist sei die Anzahl der abgegebenen Stimmen - soweit überhaupt noch möglich - erheblich zurückgegangen.

Daher sei die Auslegungsfrist für die Eintragungslisten von acht auf vier Wochen zu begrenzen, so Schneider. Eintragungswilligen sei es durchaus zuzumuten, ihre Unterschrift in einem Zeitraum von vier Wochen zu normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung - ohne Einbeziehung der Sonntage - abzugeben. Damit ließen sich bei den Kommunen landesweit mehrere 100.000 Euro Personalkosten sparen, so Schneider. Das Landesgesetz zur Volksinitiative müsse in diesem Sinne umgehend geändert werden.

Az.:G/2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

**421 Zusammenarbeit mit Polen (INTERREG III C)**

Der Schlesische Städte- und Gemeindebund hat uns über ein Projekt der Stadt Chorzow informiert. Dieses Projekt beschäftigt sich mit der Rekultivierung nachindustrieller Flächen und soll in den Jahren 2004 bis 2006 mit Unterstützung des europäischen regionalen Entwicklungsfonds im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C verwirklicht werden. Die Stadt Chorzow sucht nordrhein-westfälische Städte, die bereits Erfahrungen auf diesem Gebiet haben. Wir bitten insoweit um Mitteilung an die Geschäftsstelle. Fehlanzeige ist entbehrlich.

Az.:/1 05-14

Mitt. StGB NRW Juni 2003

**422 Neues kommunales Finanzmanagement und Fachhochschule**

Das Land Nordrhein-Westfalen wird ein neues kommunales Rechnungssystem auf der Basis der kaufmännischen Buchführung einführen. Ab 2005 ist damit zu rechnen, daß Kommunen flächendeckend die Inhalte dieses neuen kommunalen Finanzmanagements umsetzen müssen. Dies hat Auswirkungen für die Ausbildung an der Fachhochschule für kommunale Verwaltung. Absolventen des generalistisch geprägten Studienganges der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung müssen mit dem neuen kommunalen Finanzmanagement vertraut sein. Deshalb wird die Fachhochschule es beginnend für den Jahrgang 2003 im Fächerpflichtbereich einführen. Somit können die Kommunen ab 2006 darauf vertrauen, daß die Absolventen des Generalistenstudienganges des kommunalen Verwaltungsdienstes über genügend Kenntnisse im NKF verfügen. Der Senat der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung hat auf seiner jüngsten Sitzung am 29.04.2003 hierfür einen Studienverlaufsplan beschlossen. Dieser zeichnet sich aus durch:

- Beibehaltung der Stunden und Abläufe in allen Fächern
- keinerlei Mehrbelastung der Studierenden
- Beibehaltung der Anzahl und Zeitpunkte der Leistungsnachweise
- ausschließliche Verschiebung der Stunden und Veränderung der Inhalte in den Fächern öffentliche Betriebswirtschaftslehre und öffentliche Finanzwirtschaft.

Az.:/1-046-11-3

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 423 Hundegesetz und Anerkennung von Verhaltensprüfungen

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat eine aktualisierte Aufstellung von Personen und Einrichtungen (Vereine, Hundeschulen etc.), deren Verhaltensprüfungen vom Ministerium anerkannt sind, aufgestellt. Die Anerkennungen sind befristet und werden nach Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz erneuert. Die Erlasse vom Oktober 2002 (Az: VI-5-4200-5018) sowie der Erlaß vom 28.12.2000 (Az.: VI-5-4200-5018 VDH-Vereine) werden durch den Erlaß vom 13.05.2003 ersetzt.

Abweichend von der Regelung im Erlaß vom 16.11.2000, zuletzt geändert vom 28.12.2002, wird die Begleithundeprüfung sowie der Teamtest des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH e.V.) aufgrund der neuen Rechtslage seit dem 01.01.2003 nicht mehr anerkannt. Die aktualisierte Liste ist in unserem Intranet unter Fachgebiete - Recht und Verfassung - Landeshundegesetz einzusehen.

Az.:I/2 100-00/3 Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 424 Besoldungsanpassung für Beamte

Nach Informationen des Bundesinnenministeriums ist es geplant, den Tarifabschluß 1 zu 1 für die Beamten umzusetzen, allerdings mit einer dreimonatigen Verschiebung. Dabei sind folgende Anpassungen geplant:

- 2,4 % ab 01.04.2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11
- 2,4 % ab 01.07.2003 für die höheren Besoldungsgruppen
- 1 % ab 01.04.2004
- 1 % ab 01.08.2004
- Einmalzahlungen für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in Höhe von

7,5 % der Bezüge im Jahr 2003. Max. 185 € und weitere 50 € im Jahr 2004.

Aufgrund des Zeitplans, der noch Beratungen und Beschlüsse im Bundestag und im Bundesrat erfordert, wird das Bundesbesoldungsgesetz wohl wahrscheinlich erst im Herbst 2003 geändert werden. Bis dahin bleibt abzuwarten, ob möglicherweise geänderte finanzielle Rahmenbedingungen ein erneutes Verschieben erfordern. Deshalb sollten Städte und Gemeinden noch keine Vorgriffszahlungen im Hinblick auf die erwartete Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes leisten.

Az.:I/1 043-11-0 Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 425 Landesförderung örtlicher/regionaler Kooperation gegen häusliche Gewalt

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie in NRW hat die Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen häusliche Gewalt herausgegeben. Zur Umsetzung des sog. Gewaltschutzgesetzes sowie der Möglichkeit der Wohnungsverweisung und dem Rückkehrverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 34 a Polizeigesetz NRW ist eine kontinuierliche

Kooperation zwischen Institutionen und nicht staatlichen Hilfeprojekten auf kommunaler Ebene erforderlich. In den vergangenen Jahren sind bereits an vielen Orten entsprechende Vernetzungsstrukturen entstanden. Dabei ist es wichtig, dass diese insbesondere in der Gründungszeit sowie auch zur Überwindung von Phasen der Stagnation unterstützt werden. Das Land NRW nimmt dies zum Anlaß, den Aufbau sich in Gründung befindlicher und die Weiterentwicklung bereits bestehender Zusammenschlüsse zu fördern. Die genauen Förder Voraussetzungen sowie die Antragsunterlagen können unter [www.mgsff.nrw.de/frauen/index.htm](http://www.mgsff.nrw.de/frauen/index.htm) heruntergeladen werden bzw. beim Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, Referat II A 2, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf bestellt werden. Für Rückfragen stehen Frau Hanke (Tel.: 0211/8554763) sowie Frau Matthes (Montags bis Donnerstags - Tel.: 0211/8554729) gerne zur Verfügung.

Az.:I/2 042-05-24

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 426 Ladenschlussgesetz

Die Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluß ist am 20.05.2003 im Bundesgesetzblatt (BGBl I, S. 658) verkündet worden und tritt zum 01.06.2003 in Kraft. Hinsichtlich der inhaltlichen Änderungen wird auf die Mitteilungen Nr. 88 und 153/2003 verwiesen.

Az.:I/2 102-02

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 427 Pressemitteilung: Steuerschätzung Katastrophe für NRW-Kommunen

Die am 15. Mai 2003 vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vorgelegten Ergebnisse der erwarteten Einnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in den Jahren 2003 – 2007 haben die schlimmsten Erwartungen der Städte und Gemeinden noch übertroffen. Im Vergleich zu den bisherigen Steuerprognosen müssen die Städte und Gemeinden in NRW im Zeitraum von 2003 – 2006 unmittelbare Einnahmeverluste in Höhe von rund 3,7 Mrd. Euro hinnehmen.

„Für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist das Ergebnis schlicht eine Katastrophe“, kommentierte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, die Zahlen der Steuerexperten. „Mit den erwarteten Steuereinnahmen können weder die von den Kommunen erwarteten Investitionen getätigt noch die öffentliche Infrastruktur aufrechterhalten werden.“

Schneider wies darauf hin, dass die Kommunen nicht nur von den Einbrüchen bei den eigenen Steuern betroffen sind, sondern mittelbar auch über den kommunalen Finanzausgleich an den Einnahmeverlusten des Landes beteiligt werden. Im Ergebnis führt dies zu zusätzlichen Verlusten der Kommunen von mehr als 3 Mrd. Euro bis 2006. Im laufenden Jahr 2003 betragen die Steuerausfälle voraussichtlich rd. 430 Mio. Euro, im kommenden Jahr fallen die Verluste mit rd. 1,8 Mrd. Euro – nicht zuletzt aufgrund des Inkrafttretens der nächsten Stufe der Steuerreform – noch sehr viel drastischer aus.

„Die Hoffnung der Kommunen richtet sich allein noch auf die fristgerechte Umsetzung der vom Bundeskanzler versprochenen Gemeindefinanzreform zum 1. Januar 2004. Es wird darauf ankommen, den Kommunen zum einen die Vorteile aus der beabsichtigten Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu belassen und zum anderen die Gewerbesteuer wieder zu einer verlässlichen und gerecht ausgestalteten Einnahmequelle zu machen“, mahnte Schneider. Angesichts der dramatischen Entwicklung dürfe es nicht zu einer Blockade der Reform innerhalb der Bundesregierung oder im Bundesrat kommen.

Bis zum Eintritt der entlastenden Effekte einer Gemeindefinanzreform benötigen die Kommunen dringend ein Sofortprogramm, welches über die bereits angestoßenen Maßnahmen – wie die Entlastung von der Flutopferhilfe und die Kreditprogramme der KfW – hinausgeht. Eine zentrale Forderung der Kommunen in diesem Zusammenhang ist die Absenkung der an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage auf das Niveau vor der Steuerreform 2000, was für die NRW-Kommunen alleine im laufenden Jahr zu einer Entlastung von ca. 250 Mio. Euro führen würde.

Az.:G/2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## **428 Binnenmarktstrategie der EU-Kommission 2003-2006**

Die Europäische Kommission hat am 7. Mai 2003 ihre Binnenmarktstrategie für die Jahre 2003 - 2006 vorgelegt. Durch die Umsetzung dieser Strategie soll der Binnenmarkt gestärkt werden. Die Strategie ist in zehn Punkte aufgegliedert. Wesentliche Punkte betreffen dabei auch die kommunalen Dienstleistungen. So wird z. B. eine weitere Liberalisierung der Märkte netzgebundener Wirtschaftszweige befürwortet. Dabei wird ausdrücklich auch der Wassersektor (Wasserver- und Abwasserentsorgung) genannt. Es sollen alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Wettbewerbs im Wassersektor durchdacht werden. Damit seien auch gesetzgeberische Maßnahmen gemeint. Außerdem sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine Beteiligung des Privatsektors an der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) erleichtern.

Bei der Binnenmarktstrategie der EU-Kommission für 2003 - 2006 handelt es sich um einen Zehn-Punkte-Plan, der die EU trotz der anstehenden Erweiterung und der demoskopischen Entwicklung bis 2010 zur wettbewerbsfähigsten Wirtschaft der Welt machen soll. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer besseren Umsetzung der Binnenmarktregelungen. Der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen soll selbstverständlicher werden. Außerdem sollen gemeinsame öffentliche Beschaffungsmärkte aufgebaut werden.

Einer der zehn Punkte der Binnenmarktstrategie ist die „bessere Versorgung mit grundlegenden Diensten“. Darin befürwortet die Kommission eine weitere Liberalisierung der Märkte netzgebundener Wirtschaftszweige. In diesem Zusammenhang will die Kommission alle Optionen, auch etwaige gesetzgeberische Maßnahmen, prüfen, um eine Öffnung des Wassersektors für den Wettbewerb zu erreichen.

Nach Auffassung der Kommission ist Wasser ein wichtiger Wirtschaftszweig des Binnenmarktes, dessen geschätzter Jahresumsatz mit 80 Mrd. EUR noch höher als der des Erdgassektors liegt. Außerdem handelt es sich dabei um einen der wenigen Wirtschaftszweige, der noch nicht Gegenstand einer Gemeinschaftsmaßnahme war. Der Wassersektor sei in Europa in hohem Maße fragmentiert und werde von lokalen Monopolen beherrscht. In einigen Fällen sei die Laufzeit der ausschließlichen Rechte, die den jeweiligen Betreibern gewährt wurden, offensichtlich länger als zur Amortisierung der investierten Mittel erforderlich sei. Dadurch werde der Wettbewerb beschränkt. Die Leistung und die Preisgestaltung der einzelnen Mitgliedsstaaten sei auch unabhängig von objektiven Gründen, wie der Verfügbarkeit des Wassers, sehr unterschiedlich.

Die Kommission wird deshalb nach eigenem Bekunden eine Überprüfung der rechtlichen und administrativen Lage hinsichtlich des Wettbewerbs im Wassersektor durchführen. Dies soll auf der Grundlage der Reaktionen von Mitgliedsstaaten, Marktakteuren und anderen Betroffenen erfolgen. Sie will außerdem untersuchen, ob es Spielraum für eine Verbesserung der Effizienz und der Leistung des Wassersektors unter vollständiger Berücksichtigung der im Vertrag enthaltenen Garantien für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und von Umweltschutzvorschriften gibt. Interessengruppen werden die Möglichkeit erhalten, zu diesem Papier Stellung zu nehmen. Danach wird die Kommission entscheiden, welche Folgemaßnahmen angebracht sind. Es werden alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Wettbewerbs erwogen, also auch gesetzgeberische Maßnahmen. Die Kommission plane allerdings keine Maßnahme, die die Frage betreffe, ob die Betreiber im Wassersektor in privater oder öffentlicher Hand sein sollten. Dies sei eine Frage, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten falle.

Als Zeitpunkt für den Abschluss der Strategie zur Öffnung der Wassermärkte für mehr Wettbewerb nennt die Kommission den Dezember des Jahres 2004.

Aus den Ankündigungen lässt sich klar herauslesen, dass die Kommission im Wasserbereich einen Ausschreibungswettbewerb um die einzelnen Versorgungsgebiete anstrebt. Während es in der vergangenen Woche noch als Erfolg verbucht werden konnte, dass die Europäische Kommission in den laufenden GATS-Verhandlungen entgegen ihren bisherigen Ankündigungen kein entsprechendes Angebot zur Öffnung der europäischen Wassermärkte unterbreitet hat, wird dieser Plan zukünftig zumindest für den Bereich des Binnenmarktes vorangetrieben. Der Deutscher Städte- und Gemeindebund wird sich auch auf der europäischen Ebene vehement gegen diese Pläne aussprechen.

Die Kommission kündigt in ihrem Strategiepapier außerdem ein Grünbuch zum Thema Public-Private-Partnership für den Dezember 2003 an. Nach ihrer Auffassung werden aufgrund der Lage der öffentlichen Haushalte solche Partnerschaften immer häufiger eingegangen. Dabei werden bestimmte rechtliche Fragen aufgeworfen, die jetzt geklärt werden sollen. Dies bezieht sich zum einen auf die Auswirkungen der EU-Wettbewerbspolitik und der Politik der staatlichen Beihilfen auf die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. Gemeint sein dürfte damit insbesondere das voraussichtlich in den nächsten Tagen veröffentlichte Grünbuch zur Daseinsvorsorge. Zum anderen soll aber

auch geklärt werden, inwieweit die Vergabevorschriften anwendbar sind, wenn öffentlich-private Partnerschaften Angebote für die Erbringung dieser Dienstleistungen einreichen. Wenn nötig, sollen Änderungen an den Vergaberichtlinien vorgeschlagen werden, um die Bildung von öffentlich-privaten Partnerschaften zu erleichtern.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **429 Keine BGH-Entscheidung zu langfristigen Energielieferungsverträgen**

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hatte am 20.05.2003 die Verkündung einer Entscheidung in dem Verfahren KZR 12/02 - Stadtwerke Schwäbisch-Hall gegen Gasversorgung Süddeutschland - terminiert. In diesem Rechtsstreit ging es um die kartellrechtliche Wirksamkeit einer auch sonst häufig verwendeten vertraglichen Bestimmung, nach der ein kommunales Energieversorgungsunternehmen seinen Erdgasbedarf über viele Jahre hinweg von einem Ferngasunternehmen beziehen muss.

Die Gasversorgung Süddeutschland (GVS), die von Dritten bezogenes Erdgas über ein eigenes Leitungsnetz vor allem in Baden-Württemberg absetzt, hatte mit den Stadtwerken Schwäbisch-Hall im Jahre 1996 einen Liefervertrag für Erdgas geschlossen, mit dem die Vertragsparteien eine seit 1982 bestehende Geschäftsbeziehung fortgesetzt hatten. Nach diesem Vertrag, der eine Laufzeit von zwanzig Jahren haben sollte, waren die Stadtwerke Schwäbisch-Hall verpflichtet, eine Gasmenge abzunehmen, die jeweils nicht unter der im Vorjahr abgenommenen Menge liegen durfte. Solange diese Menge nicht abgenommen war, durften die Stadtwerke kein Erdgas von Dritten beziehen. Auch zusätzlichen Bedarf mussten die Stadtwerke bei der GVS decken, soweit GVS zu einer Lieferung zu marktgerechten Bedingungen bereit und imstande war. Ferner enthielt der Vertrag eine Demarkationsabrede, nach der GVS sich verpflichtete, im Versorgungsgebiet der Stadtwerke kein Gas zu vertreiben.

Dieser Vertrag war vor der Liberalisierung der Energiemärkte abgeschlossen worden. Für Energielieferverträge gab es im deutschen Kartellrecht eine so genannte Bereichsausnahme, nach der diese Verträge von den zentralen kartellrechtlichen Bestimmungen freigestellt waren. Nach dem Wegfall dieser Privilegierung im Jahre 1998 stellten sich die Stadtwerke auf den Standpunkt, der Vertrag sei kartellrechtswidrig und nichtig, und erhoben eine entsprechende Feststellungsklage. Nachdem das Landgericht Stuttgart der Klage stattgegeben hatte, beschränkten die Stadtwerke ihre Klage auf die Feststellung der Unwirksamkeit der Demarkationsabrede und der Bezugsverpflichtung. Für die Demarkationsabrede akzeptierte GVS eine solche Feststellung, nicht dagegen für die Bezugsverpflichtung. Das Oberlandesgericht Stuttgart wies die Klage ab: Zwar verstoße die fragliche Bezugsverpflichtung sowohl gegen deutsches als auch gegen europäisches Kartellrecht. Da der Vertrag aber eine Klausel enthalte, wonach die Parteien eine nichtige Klausel möglichst durch eine gleichwertige unbedenkliche Vertragsbestimmung ersetzen müssten, könne die Unwirksamkeit der Klausel nicht festgestellt werden, weil sie möglicherweise durch eine andere Klausel ersetzt werden müsse.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Kartellsenat am 8. April 2003 wurde mit den Parteivertretern und den Ver-

tretern des Bundeskartellamts eingehend erörtert, ob die beanstandete langfristige Bezugsverpflichtung gegen das Kartellverbot des § 1 GWB und Art. 81 des EG-Vertrags verstößt und ob gegebenenfalls die zwanzigjährige Vertragsdauer - um kartellrechtlichen Bedenken zu begegnen - deutlich zurückgeführt werden muss. Die für heute vorgesehene Urteilsverkündung entfällt, nachdem die Stadtwerke Schwäbisch-Hall die Revision im Zuge eines gestern abend geschlossenen Vergleichs zurückgenommen haben.

Beim Kartellsenat ist noch der Rechtsstreit Thyssengas gegen Stadtwerke Aachen (KZR 26/01) anhängig, in dem sich ähnliche Fragen stellen. In diesem Verfahren wurde am 20.05.2003 die Revision der Thyssengas angenommen. Die Sache wird voraussichtlich am 4. November 2003 vor dem Kartellsenat verhandelt werden.

Az.:IV/3 811-00

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **430 KfW-Infrastrukturprogramm – Sonderfonds „Wachstumsimpulse“**

In seiner Regierungserklärung vom 14. März 2003 hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder finanzielle Soforthilfemaßnahmen für die Städte und Gemeinden in Deutschland angekündigt (Schnellbrief des StGB NRW vom 04.04.2003). Neben einer Entlastung der Kommunen von der Flutopferhilfe sollte über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein kommunales Investitionsprogramm in Höhe von 7 Mrd. EUR in Form von zinsverbilligten Krediten aufgelegt werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte insbesondere die Ankündigung zinsverbilligter Kredite zurückhaltend kommentiert, da gerade den am stärksten in Not geratenen Kommunen eine weitere Verschuldung oder Zuschüsse, die einen Eigenanteil zur Bedingung haben, wenig nützen.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat nunmehr die Ausgestaltung des so genannten Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ konkretisiert.

Der Sonderfonds basiert im Wesentlichen auf dem Ihnen bekannten KfW-Infrastrukturprogramm. Er dient der zinsgünstigen langfristigen Finanzierung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet.

In den Jahren 2003 und 2004 steht ein Kreditvolumen von voraussichtlich sieben Mrd. EUR zur Verfügung. Der Zinssatz für Finanzierungen aus diesem Programm wird aus Haushaltsmitteln des Bundes in den ersten drei Jahren verbilligt. Dadurch ergibt sich ein besonders günstiger Zinssatz. So beläuft sich der aktuelle Zinssatz bei einer 30-jährigen Laufzeit, einer 10-jährigen Zinsbindung und 5 tilgungsfreien Anlaufjahren im ersten und zweiten Jahr auf nom. 1,55 % p. a. (eff. 1,56 % p. a.), im 3. Jahr auf 2,55 % p. a. (eff. 2,57 % p. a.) und ab dem 4. Jahr auf nom. 4,05 % p. a. (eff. 4,11 % p. a.).

Für Investitionen in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ steht innerhalb des Sonderfonds ein Kreditvolumen von einer Mrd. EUR zur Verfügung, dessen Zinssatz durch Bundeszuschüsse in den ersten drei Jahren noch attraktiver gestaltet wird. So beläuft sich der aktuelle Zinssatz bei einer 30-jährigen Laufzeit, einer 10-jährigen Zinsbindung und 5 tilgungsfreien Anlaufjahren im ersten und zweiten Jahr auf nom. 0,65 % p. a. (eff. 0,65 % p. a.), im 3.

Jahr auf 1,65 % p. a. (eff. 1,66 % p. a.) und ab dem 4. Jahr auf nom. 4,05 % p. a. (eff. 4,11 % p. a.)

Detailliertere Informationen über die inhaltliche Ausgestaltung des Sonderfonds wie z. B. Einzelheiten zu den Vergabebedingungen können auf der Internetseite der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)) abgerufen werden.

Az.:IV 912-05

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 431 **Schutzpflichten der Kommunalaufsicht bei Genehmigung eines PPP-Modells**

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12. Dezember 2002 (Az: III ZR 201/01) der Klage einer sächsischen Gemeinde stattgegeben, die gegenüber dem die Kommunalaufsicht führenden Landkreis Schadenersatz wegen einer ihr erteilten Genehmigung gefordert hatte. Die Genehmigung wurde für ein, wie sich durch einen Bericht des Rechnungshofes herausstellte, unwirtschaftliches Rechtsgeschäft erteilt. Die Gemeinde realisierte den Neubau einer Sporthalle mit Hilfe einer als Leasing-Modell eingestuften Finanzierung. Die dafür notwendigen Verträge wurden durch den beklagten Landkreis als Kommunalaufsicht genehmigt. Eine Kreditfinanzierung wäre jedoch für die Gemeinde günstiger gewesen.

Im Mittelpunkt der Entscheidung stand die Frage, ob die bei der Erteilung der Genehmigung wahrzunehmenden Amtspflichten des beklagten Landkreises zugunsten der klagenden Gemeinde drittgerichtet waren und ob der entstandene Schaden in dem sachlichen Schutzbereich der verletzten Pflichten fällt. Beides wurde durch den BGH bejaht.

Dritter im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB kann auch eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein, wenn der für die haftpflichtige Behörde tätig gewordene Beamte der geschädigten Körperschaft bei Erledigung seiner Dienstgeschäfte in einer Weise gegenübertritt, die für das Verhältnis zwischen ihm und seinem Dienstherrn einerseits und dem Staatsbürger andererseits charakteristisch ist. Die Tätigkeit als Rechtsaufsichtsbehörde nach der sächsischen Gemeindeordnung legte nach Auffassung des BGH der zuständigen Behörde eine Schutzfunktion auch zugunsten der zu beaufsichtigenden Gemeinde auf.

Die Entscheidung betraf zwar im konkreten Fall ein PPP-Projekt, hat aber darüber hinausgehende Bedeutung, da sie grundsätzlich für jede Art von Betätigungen der Kommunalaufsicht anzuwenden ist.

Az.:IV 904-03

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 432 **Steuereinnahmen der Gemeinden 2002**

Das Statistische Bundesamt hat die vorläufigen Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte für das Jahr 2002 vorgelegt. Die Steuereinnahmen der Gemeinden sind bundesweit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,2 % auf 47,5 Mrd. € gesunken, während sich die Steuern des Bundes gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 0,5 % auf 214,4 Mrd. € erhöhten. Für Städte und Gemeinden muss zudem befürchtet werden, dass die Länder Teile ihrer Verluste (minus 2,1 % auf 161 Mrd. €) durch gekürzte Zuweisungen an die Gemeinden weitergeben werden. Vor dem Hintergrund der Steuerzufälle sind die in 2002 um 0,9 % erhöhten kommunalen

Ausgaben zusätzlich problematisch. Die Daten der Stadtstaaten sind in den kommunalen Kassenergebnissen der Gemeinden nicht mitgerechnet.

#### – Einnahmen

Bei den Steuereinnahmen mussten die Gemeinden erneut größere Einbußen hinnehmen als Bund und Länder. Der Rückgang um 3,2 % setzt sich zusammen aus einem Rückgang in den Kommunen der alten Länder um 3,7 % (auf 43,45 Mrd. €) und einem leichten Zuwachs in denen der neuen Länder (um 1,9 % auf 4,05 Mrd. €).

Das Nettoaufkommen aus der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage abgezogen) sank bundesweit im Vorjahresvergleich um 7,9 % (- 1,35 Mrd. €) auf 15,8 Mrd. €. Hier wirkte sich verschärfend aus, dass die Gemeinden gegenüber den Vorjahren höhere Anteile an Gewerbesteuerumlage für Bund und Länder abzugeben mussten. In den Kommunen der westlichen Länder ging das Gewerbesteueraufkommen um 8,6 % (- 1,36 Mrd. €) zurück. In den Kommunen der östlichen Länder stiegen die Gewerbesteuereinnahmen um 0,7 % auf 1,36 Mrd. € gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer war ein bundesweiter Rückgang um 1 % (- 0,2 Mrd. €) auf 20,22 Mrd. € zu verzeichnen. Dieser teilt sich auf in einen Rückgang um 1,2 % (- 0,235 Mrd. €) in den Kommunen der westlichen Länder (auf 19,1 Mrd. €) und einen Zuwachs um 3,9 % (+ 0,042 Mrd. €) in denen der östlichen Länder (auf 1,116 Mrd. €). Letzterer Zuwachs in den neuen Ländern ist auf eine im Jahr 2001 erfolgte Veränderung der Zerlegungsgrundsätze zurückzuführen, die größtenteils erst in 2002 kassenwirksam geworden ist. Dieser einmalige Effekt in den neuen Ländern bleibt 2003 aus, so dass von dem Sondereffekt in 2002 nicht auf eine Trendumkehr bei der leichten Abwärtstendenz im Einkommensteuerbereich geschlossen werden sollte.

Die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind 2002 gegenüber dem Vorjahr um 3,1 % (- 0,083 Mrd. €) zurückgegangen (auf 2,59 Mrd. €).

Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sind bundesweit um 2,7 % (auf 16,09 Mrd. €) gesunken. Dabei verminderte sich das Aufkommen in den alten Ländern um 2,7 % (auf 14,09 Mrd. €) und in den neuen Ländern um 2,8 % auf 2 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr. Da das Ausmaß an Ausgliederungen aus den Kernhaushalten vor allem in den alten Ländern inzwischen erheblich abgenommen hat, ist dieser Rückgang kaum noch hierdurch, sondern vor allem auf eine maßvolle Gebührenpolitik der Kommunen zurückzuführen. Die Euromstellung wurde vielerorts zu Gebührensenkungen genutzt, weil sich die DM-Euro-Umstellung mit 2:1 oft als die praktikabelste Lösung erwiesen hatte.

Die Schlüsselzuweisungen gingen bundesweit um 0,7 % auf 23,6 Mrd. € zurück, in den Gemeinden der westlichen Länder um 0,5 % auf 16,3 Mrd. € und in denen der neuen Länder sogar um 1 % auf 7,28 Mrd. €.

Die Investitionszuweisungen vom Land stiegen bundesweit leicht um 0,7 % auf 7,87 Mrd. €, wobei sie in den Kommunen der alten Länder um 0,5 % auf 4,59 Mrd. € zurückgingen und in den Gemeinden der neuen Länder um 2,4 % auf 3,28 Mrd. € zunahmen. Hinter den Werten der neuen Länder zeigt sich mit den ersten Zuweisungen aufgrund der Flutschadenbeseitigung ein Sonderfaktor, der vorüber-

gehend ist und nicht auf eine grundlegende Umkehr des Abwärtstrends in diesem Bereich schließen lässt.

#### – Ausgaben

Vor dem Hintergrund der Steuerausfälle sind die in 2002 um 0,9 % erhöhten Ausgaben zusätzlich problematisch. Unter den großen Ausgabeblöcken erhöhten sich bundesweit die Ausgaben für Sozialleistungen am stärksten (+ 3,0 %), während die wachsende Finanznot wiederum bewirkte, dass bei den Bauausgaben der Gemeinden am stärksten gespart werden musste (- 3,8 %).

Die Sachinvestitionen der Kommunen sanken bundesweit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2,4 % (auf insgesamt 23,6 Mrd. €). Auch hier ist eine unterschiedliche Entwicklung in den alten und neuen Ländern zu verzeichnen: Während die Kommunen der alten Länder ihre Investitionsausgaben durchschnittlich um 1,5 % (auf 18,69 Mrd. €) senken mussten, haben die Kommunen der neuen Länder durchschnittlich 5,3 % weniger als im Vorjahr investiert (nun 4,92 Mrd. €). Die Ausgaben für Baumaßnahmen sanken bundesweit um 3,8 % auf 17,73 Mrd. €, darunter in den alten Ländern um 3,1 % (auf 13,53 Mrd. €) und in den neuen Ländern um 5,8 % (auf 4,2 Mrd. €). Gerade in den neuen Ländern war das Niveau der Ausgaben für Baumaßnahmen in den Vorjahren bereits deutlich gefallen.

Die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen im Jahr 2002 bundesweit um 3 % auf 28,17 Mrd. € zu. In den Kommunen der neuen Länder war der Anstieg mit 4,3 % (auf 3,84 Mrd. €) besonders deutlich, während der Zuwachs in den Kommunen der alten Länder 2,8 % (auf 24,32 Mrd. €) betrug.

Die Personalausgaben haben bundesweit um 1,9 % auf 40,01 Mrd. € zugenommen. Dabei stand einem Anstieg in den Kommunen der alten Länder um 2,4 % (auf 32,75 Mrd. €) ein minimaler Rückgang in den Kommunen der neuen Länder um 0,1 % gegenüber.

Die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand stiegen in 2002 bundesweit um 2,8 % (auf 29,32 Mrd. €) an. In den Gemeinden der alten Länder war ein Zuwachs um 3,0 % (auf 24,5 Mrd. €) und in denen der neuen Länder um 1,4 % auf 4,82 Mrd. € zu verzeichnen.

Die Zinsausgaben gingen gegenüber dem Vorjahreszeitraum bundesweit um 3,3 % (auf 5,13 Mrd. €) zurück, wobei der Rückgang in den alten Ländern 3,1 % (auf 4,28 Mrd. €) und in den neuen Ländern 4 % (auf 0,85 Mrd. €) betrug.

- Bereinigte Gesamtwerte, Finanzierungssaldo und Verschuldung. Bundesweit standen im Jahr 2002 den um 0,4 % auf 144,54 Mrd. € gestiegenen bereinigten Einnahmen die um 0,9 % auf 149,2 Mrd. € gestiegenen bereinigten Ausgaben gegenüber.
- In den Kommunen der westlichen Länder stiegen die Einnahmen um 0,2 % (auf 119,57 Mrd. €) bei um 1 % auf 124 Mrd. € gestiegenen Ausgaben.
- In denen der östlichen Länder stiegen die Einnahmen um 1,2 % (auf 24,97 Mrd. €) und die Ausgaben um 0,1 % (auf 25,19 Mrd. €).

Daraus ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr nochmals gestiegenes kommunales Finanzierungsdefizit. Dies betrug am Ende 2002 - 4,639 Mrd. € und lag damit weit ungünstiger als das Defizit ein Jahr zuvor (- 3,923 Mrd. €).

Die Differenz beruht auf einer Ausweitung der Negativsalden (=Defizite) in den Gemeinden der alten Länder (von - 3,44 auf - 4,415 Mrd. €), während das Defizit in denen der neuen Länder sogar zurück ging (von -0,484 auf - 0,224 Mrd. €).

Im Hinblick auf die (langfristige) Kreditmarktverschuldung ist der Schuldenstand zum Ende des Jahres 2002 mit 80,277 Mrd. € hinter dem Wert ein Jahr zuvor (86,08 Mrd. €) zurückgeblieben. Demgegenüber ist der Stand der Kassenkredite mit 11,125 Mrd. € gegenüber dem Vorjahreswert (9,261 Mrd. €) bundesweit um 1,86 Mrd. € gestiegen. Dieser Zuwachs im Jahr 2002 entstand in den Kommunen der westlichen Länder, deren Kassenkredite im Verlaufe des Jahres 2002 von 8,65 Mrd. € auf 10,54 Mrd. € zunahmen, während die kommunalen Kassenkredite in den Kommunen der neuen Länder von 0,6 Mrd. € auf 0,59 Mrd. € leicht gesunken sind. Insgesamt zeigt sich damit erneut, dass das eigentliche Problem der kommunalen Finanzkrise eher in einem erzwungenen Investitionsverzicht als in einer hohen Verschuldung liegt. Das relativ geringe Ausmaß kommunaler Verschuldung beruht auf dem strikten Haushaltsrecht, nicht etwa auf einer entspannten Haushaltslage.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 433 **Steuereinnahmen des Landes NRW im 1. Quartal 2003**

Das Finanzministerium hat eine Tabelle mit den Steuereinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2003 für das 1. Quartal mit Vorjahresvergleich veröffentlicht. Bei den Gemeinschaftssteuern (Landesanteil) ergibt sich im Vorjahresvergleich ein Rückgang von 723,57 Mio. Euro (-9,9 %), bei den Landessteuern ergibt sich ein Zuwachs von 10,98 Mio. Euro (+0,9 %). Die Steuereinnahmen insgesamt beliefen sich auf 7,78 Mrd. Euro (gegenüber rd. 8,5 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum).

Die vollständige Tabelle ist im Intranet des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Sonstiges“, „Steuereinnahmen des Landes NRW 1. Quartal 2003 (PDF)“ einzusehen.

Az.:IV/1 900-07

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 434 **Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer bestätigt**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat mitgeteilt (Az. G 1300 A – 8 St II 22), dass Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer nicht zur Entscheidung angenommen worden sind. Damit bestätigen sich frühere Beschlüsse, die sich ebenfalls erfolglos gegen eine angebliche Verletzung des Gleichheitssatzes in Artikel 3 Grundgesetz gewendet hatten. Hierzu sind derzeit keine weiteren Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Daher wurden die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10.12.1999 (BStBl 1999 I S. 1053), nach denen die Gewerbesteuerermessbescheide zunächst nur noch vorläufig ergehen sollen, aufgehoben (BStBl 2001 I S. 419).

Das ist ein weiterer Rückschlag für diejenigen, die bezweifeln, dass die Gewerbesteuer als Ganzes dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz entspricht und damit

verfassungskonform ist. Bereits vor Jahren hatte die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschlüssen vom 14.02.2001, BvR 460/93 und 2 BvR 1488/93, Beschwerden zur Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht verwies insoweit auf den Bundesverfassungsgerichts-Beschluss vom 25.10.1977 (BStBl 1978 II S. 125).

Beim Bundesfinanzhof ist dagegen noch ein weiteres Revisionsverfahren (Az. X R 2/00, Vorinstanz FG Baden-Württemberg) anhängig, in dem wiederum die Verfassungswidrigkeit und ein Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht geltend gemacht wird. Die Vorinstanz hat dies allerdings schon unter Hinweis auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 17.11.1998, 1 BvL 10/98, und vom 17.12.1998, 1 BvL 19/98, verneint.

Az.:IV/1 932-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 435 **Wirtschaftsweise zu Einhaltung der EU-Stabilitätskriterien**

Die sechs führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute legten am 15. April 2003 eine düstere Frühjahrsprognose vor. Für das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird nun nur noch ein Plus von 0,5 Prozent für 2003 und von 1,8 Prozent für 2004 veranschlagt. Vor einem halben Jahr lautete die Prognose noch 1,4 Prozent für 2003. Ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenzahlen und weiter wachsende Defizite in den öffentlichen Haushalten wären die Folge. Eine Einhaltung der EU-Stabilitätskriterien erscheint immer unwahrscheinlicher.

Zwar rechnen die Wirtschaftsforschungsinstitute ab der zweiten Hälfte dieses Jahres mit einer leichten Konjunkturbelebung in Deutschland. Ein nachhaltiger Wachstumsschub mit einer Belebung des Arbeitsmarktes lässt aber nach ihrer Einschätzung weiter auf sich warten: „Die deutsche Wirtschaft verharrt in einer Phase lang anhaltender Schwäche“. Im kommenden Jahr werde sich die Erholung festigen und dann dürfte auch die Binnennachfrage wieder leicht steigen. Auch die EU-Kommission in Brüssel hatte inzwischen die Bruttoinlandsproduktes (BIP)-Prognose für Deutschland im laufenden Jahr auf 0,4 Prozent zurück gestuft, der Internationale Währungsfonds (IWF) geht von 0,5 Prozent aus. Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement hält offiziell noch immer an einem Anstieg des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von einem Prozent fest.

Die Prognose der Institute basiert auf der Annahme, dass sich die Lage in Irak rasch wieder beruhigt. Die Unsicherheit und ihre lähmenden Wirkungen ließen bereits nach, der Ölpreis sinke, die Aktienkurse und der Wechselkurs der Dollars stabilisierten sich, heißt es in dem Bericht.

Angesichts des schwachen Wirtschaftswachstums rechnen die Konjunkturexperten in diesem Jahr mit einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen auf durchschnittlich 4,45 Millionen, was einer Quote von 10,4 Prozent entspricht. 2004 steigt die Zahl der Arbeitslosen den Instituten zufolge dann leicht auf 4,5 Millionen und wird eine Quote von 10,5 Prozent erreichen.

Die Wirtschaftsforscher begrüßen die Reformbemühungen der Bundesregierung. „Die mit der Agenda 2010 angekündigten Maßnahmen zielen in die richtige Richtung“, erklären sie. „Allerdings können sie nur ein Anfang sein.“

Die für die nächsten beiden Jahre angekündigten Steuerentlastungen müssten dringend umgesetzt werden. „Es sollte darüber hinaus angekündigt werden, dass die Steuerlast nicht erhöht wird. Das sollte in den kommenden Jahren ebenfalls für die Sozialbeiträge gelten.“

Nach Ansicht der Wirtschaftsforschungsinstitute wird es immer wahrscheinlicher, dass Deutschland die Obergrenze der Stabilitätskriterien des Maastricht-Vertrages mit einem Staatsdefizit von drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auch im laufenden Jahr verletzen wird. Die Nettoneuverschuldung des Staates wird nach der Prognose der Institute in diesem Jahr mit 3,4 Prozent des BIP klar über der Defizitgrenze liegen. Für 2004 erwarten die Forscher eine Quote von 2,9 Prozent des BIP.

Az.:IV/1 900-04

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 436 **Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 2002**

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des 4. Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2002 hat das LDS nunmehr die Ergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2000 bis 2002) sowie des aktuellst verfügbaren Quartals (4. Quartal 2002 im Vergleich mit 2001) zur Verfügung gestellt. Die Tabelle mit den Ergebnissen ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik (LDS)“, „Quartalszahlen“ unter der Überschrift „Kassenergebnis 2000 - 2002“ abrufbar.

Bei der Tabelle ist zu berücksichtigen, dass die Auswertungen in der Maßeinheit 1.000 Euro dargestellt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass ab 01.01.2002 eine Überarbeitung der Bereichsabgrenzung des Gruppierungsplans (Zahlungsbereiche ..5 bis ..8) erfolgt ist.

Az.:IV/1 903-00/2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 437 **Europa und Kommunalwirtschaft**

In unseren MITTEILUNGEN von März 2003, lfd. Nr. 178 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission die Strukturen der Kommunalwirtschaft in Deutschland daraufhin überprüft, ob sie mit dem europäischen Recht vereinbar sind. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob und inwieweit das europäische Wettbewerbsrecht auf die Erbringung kommunaler Dienstleistungen anzuwenden ist. Die Bundesregierung hat in ihrem Antwortschreiben an die Europäische Kommission die aktuellen Strukturen der Kommunalwirtschaft im Einzelnen dargelegt und die Sonderstellung und die verfassungsmäßig garantierte Gestaltungs- und Organisationsfreiheit der Gemeinden bekräftigt. Danach muss die Organisationsfreiheit der Kommunen bei der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen unbedingt erhalten bleiben und darf auch nicht durch eine Ausdehnung der europäischen Vergaberegulungen ausgehöhlt werden.

Die Antwort der Bundesregierung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28.04.2003 ist im Intranet unter „Fachinformationen & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindewirtschaftsrecht“ veröffentlicht.

Az.:IV/3 970-08

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## Schule, Kultur und Sport

### 438 Neue Umsatzsteuerregeln bei Sportanlagen

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen für den Monat November 2002 (Ifd. Nr. 665/2002) über das Gesetz zur Sicherstellung einer Übergangsregelung für die Umsatzbesteuerung von Altsportanlagen informiert. Vorausgegangen war ein Urteil des BFH vom 31.05.2001, wonach die Vermietung von Sportanlagen nicht mehr in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufgeteilt werden kann. Nun haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder auf gemeinsame steuerliche Hinweise verständigt, wonach die neue Rechtsprechung auch auf die Überlassung von (Mehrzweck-) Veranstaltungsräumen für Konzerte, Theateraufführungen usw. gilt. Das Bundesfinanzministerium stellt die Hinweise unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (unter Aktuelles - BMF-Schreiben vom 17. April 2003 - IV B 7 - S 7100 - 77/03) als PDF-Datei zur Verfügung.

Das Schreiben enthält vor allem Abgrenzungen zur Nutzungsüberlassung einer Sportstätte oder eines Teils

- als einheitliche steuerpflichtige Leistung eigenen Charakters (Regelfall),
- als insgesamt steuerfreie Grundstücksüberlassung (sofern der Unternehmer nicht optiert hat) und
- als gemischte Leistung, deren Entgelt in das für eine steuerfreie Grundstücksüberlassung und das für eine steuerpflichtige Überlassung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen ist (u.a. bei der Zwischenvermietung einer Sportanlage), enthält.

Das BMF weist darauf hin, daß die nach dem BFH-Urteil geltende neue Rechtsprechung nicht nur für die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen, sondern z.B. auch für die Überlassung von (Mehrzweck-) Veranstaltungsräumen für Konzerte, Theateraufführungen usw. gilt.

Die Praxis erhält nach diesem BMF-Schreiben zwar einige Klärungen und Erläuterungen an Hand von Beispielen. Es bleiben aber noch Fragen im Detail, die sich möglicherweise in den neuen Umsatzsteuerrichtlinien 2004 klären lassen.

(Quelle: DStGB Aktuell 1903 vom 12. Mai 2003)

Az.:IV/2-381-21

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 439 Freistellung von Sozialhilfe-Empfängern nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen für den Monat Mai 2003 (Ifd. Nr. 366/2003) zuletzt über die Änderungen bei der Lernmittelfreiheit durch das Entlastungsgesetz informiert. Bekanntlich hat der Landtag dieses Gesetz am 09.04.2003 beschlossen. Damit sind die Durchschnittsbeträge nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz um durchschnittlich 33 % angehoben und der Elternanteil ist auf 49 % festgesetzt worden.

Aufgrund von zahlreichen Anfragen der Mitgliedskommunen weist die Geschäftsstelle darauf hin, daß die Sozialhilfeempfänger nach der Regelung des § 2 Abs. 2 Lernmittel-

freiheitsgesetz weiterhin von der Verpflichtung zur Zahlung von Lernmitteln befreit sind. Hierzu bedarf es keiner besonderen Regelung in einer Satzung.

Az.:IV/2-215-1/1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 440 Anteil der Sonderschüler in NRW gestiegen

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen (ohne freie Waldorfschulen und Weiterbildungskollegs) sich von 4,6 % im Schuljahr 1998/99 auf 5,3 % im derzeit laufenden Schuljahr erhöht habe. Der Sonderschulanteil sei bei Mädchen auf 3,9 und bei Jungen auf 6,6 % gestiegen. Knapp zwei Drittel der 11.400 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf seien Jungen.

9.400 Sonderschüler und Sonderschülerinnen – also mehr als jeder Zwölfte – seien an einer Regelschule im Rahmen sonderpädagogischer Fördergruppen oder im gemeinsamen Unterricht zusammen mit Regelschülerinnen und Regelschülern (Integrationsklassen) integriert. Die übrigen 102.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen eine Sonderschule. Hier sei nahezu jeder Zweite (50.400) als Lernbehinderter und etwa jeder Neunte (11.000) als Erziehungsschwieriger eingestuft.

Az.:IV/2-211-38

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 441 Landesmittel für die Sportförderung

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20.05.2003 mitgeteilt, daß im laufenden Haushaltsjahr das Ministerium dem LandesSportBund rd. 12,5 Mio. Euro für die Sportförderung zur Verfügung stellen würde. Schwerpunkt der Förderung sei die ehrenamtliche Übungsarbeit in den Sportvereinen, für die das Land 9,5 Mio. Euro zur Verfügung stelle. Damit werde die Arbeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter unterstützt. Hinzu kämen die entsprechenden Komplementärmittel des LandesSportBundes, so daß insgesamt 10,5 Mio. Euro an die Vereine in Nordrhein-Westfalen verteilt werden könnten.

Weitere rd. 3 Mio. Euro Landesmittel verteilen sich auf

- den Ausbau der mehr als 6.000 Freiwilligen Schulsportgemeinschaften,
- sportmedizinische Untersuchungen und Dopingkontrollen,
- den Ausbau von Fortbildungs-, Bildungs- und Informationsangeboten im Rahmen des Handlungsprogramms „Ehrenamt im Sport“,
- der Suche und Förderung von Sporttalenten,
- Projekte im Breitensport,
- Gesundheitsbezogene Programme,
- die „Werkstatt Sport“ im Zusammenhang mit den Programmen Soziale Stadt.

Alle bereit gestellten Gelder bewirtschaftet und verwaltet der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Landes.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß im Haushaltsjahr 2002 dem LandesSportBund ein Betrag von 14,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden ist. Der Ansatz ist folglich um 1,9 Mio. Euro gekürzt worden.

Az.:IV/2-390-10

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **442 BGH zur Absicherung eines Notausstiegs auf einem Schulgelände**

Der Bundesgerichtshof hat am 23. April 1998 (Az.: VI ZR 379/98) eine Revision zurückgewiesen, der im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die beklagte Gemeinde ist Trägerin der Realschule S.. Auf dem Schulgelände befindet sich in einer mit Sträuchern und Bodendeckern bepflanzten Erdaufschüttung, die mit einer etwa 30 cm hohen Mauer von dem Schulplatz abgegrenzt ist, vor einem der Schulgebäude ein Notausstieg, der aus den Kellerräumen herausführt. Dieser Notausstieg ist mit einer Abdeckung versehen, in die ein durch Scharniere geführter Deckel aus verzinktem Eisen in den Maßen 70 x 80 cm eingelassen ist. Der Deckel ist unverriegelt und von außen nicht mit einem Griff versehen. Hinter der Anpflanzung führt ein Feuerweggang an dem Schulgebäude entlang zum Notausstieg. Eine Absperrung zum Schulhof existiert nicht. Das Schulgebäude mit dem angrenzenden Sportzentrum kann auch außerhalb der Schulzeiten betreten werden.

In den Sommerferien 1995 öffnete der damals 7 Jahre und 3 Monate alte Kläger, als er mit zwei anderen Kindern auf dem Schulgelände spielte, den Deckel des Notausstiegs. Dabei verlor er das Gleichgewicht und fiel in den darunterliegenden etwa 2,5 bis 3 m tiefen Schacht. Der Kläger erlitt eine Absplinterung am Ellenbogen, die operativ behandelt werden mußte. Er befand sich vier Tage in stationärer Behandlung und trug anschließend 6 Wochen lang einen Gips; er ging vier oder fünf Mal zur Nachschau zu den behandelnden Ärzten.

Hierzu hat der BGH in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß die Beklagte zwar verkehrssicherungspflichtig sei, sie allerdings ihre Verkehrssicherungspflicht nicht dadurch verletzt habe, daß sie es unterlassen habe, den Deckel des Notausstiegs mit einer Sicherungsvorrichtung zu versehen, die ein Öffnen von außen ausschließe und zumindest durch eine Arretierung verhindere, daß der angehobene Deckel nach hinten umklappt.

Weiterhin hat das Gericht ausgeführt, daß die Pflicht des Verkehrssicherungspflichtigen, Kinder vor den Folgen ihres eigenen unvernünftigen Tuns zu bewahren, Grenzen habe. Der Senat habe eine solche Pflicht bejaht, wenn es um Gefahren gehe, die das Kind oder der Jugendliche aus Unerfahrenheit, Unbesonnenheit oder im Spieleifer nicht erkennen oder in ihrer Wirkung nicht richtig einschätzen könnte. Das gelte etwa für die verheerende Wirkung des heißen Gasstrahls einer Gaspistole auf den menschlichen Körper oder die Gefahr eines Stromschlages, die schon bei Annäherung an die Oberleitung der Bahn bestehe.

Es würde eine Überspannung der Sorgfaltsanforderungen an den Beklagten bedeuten, wollte verlangen, den Deckel

des Notausstiegs mit einer Vorrichtung zu versehen, welche die Arretierung des angehobenen Deckels in der Senkrechten sicherstelle. Das Berufungsgericht habe nicht festgestellt und der Kläger auch nicht behauptet, daß der Deckel dieser Konstruktion durch ein Umklappen nach hinten schon früher spielenden Kindern zum Verhängnis geworden sei und den Beklagten dies bekannt geworden wäre. Ohne eine solche Erkenntnis habe sich die Beklagte nicht darauf einstellen müssen, daß ein Kind den Schachtdeckel bis zur Senkrechten abheben werde. Vielmehr konnte sie davon ausgehen, daß auch einem Kind im Alter des Klägers schon mit einem geringen Anheben des Schachtdeckels die Gefahr eines Sturzes in die Tiefe bewußt werde, so daß es sein natürliches Angstgefühl verlassen werde, dieser Gefahr durch ein Fallenlassen des Deckels zu entgehen. Danach bestand für die Beklagte keine Veranlassung, den Deckel des Notausstiegs mit einer Arretierungsvorrichtung zu versehen.

Anerkanntermaßen könne der Verkehrssicherungspflichtige je nach dem Maß, in dem sich eine Gefahr offensichtlich aufdränge, darauf vertrauen, daß Kinder und Jugendliche sich dieser Gefahr aus natürlichem Angstgefühl nicht bewußt aussetzen würden. Dem stehe nicht entgegen, daß der vorliegende Fall zeige, daß sich ein Kind auch anders verhalten könne, als es sein natürliches Angstgefühl gebiete. Ein Anheben des Schachtdeckels bis zur Senkrechten, das die Gefahr des Absturzes in die unbekannte Tiefe in aller Deutlichkeit vor Augen treten lasse, sei ein Verhalten, das für Kinder so ungewöhnlich sei, daß hierfür der Verkehrssicherungspflichtige nicht Vorsorge treffen müsse.

Die hauptamtlichen Verwaltungen können die Entscheidung bei der Geschäftsstelle anfordern.

Az.:IV/2-214-28

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **443 Initiativprogramm zur Stärkung des Schulsports**

Das Ministerium für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder haben Schritte zur Stärkung des Schulsports in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Insbesondere sind folgende Vereinbarungen getroffen worden:

- von den Bezirksregierungen wird ein Handlungskonzept zur Sicherung des Sportunterrichts entwickelt. Ein Kernpunkt darin ist die Empfehlung der Ministerien, einen Schwerpunkt beim Sportunterricht in den Klassen 5 und 6 zu setzen. Deshalb sollten im Rahmen der vorgeschriebenen Bandbreite von zwei bis vier Wochenstunden für die Sekundarstufe I in diesen Klassen möglichst 3 oder 4 Stunden Sport erteilt werden.
- An fünf Grundschulen je Bezirksregierung wird ein Modellversuch zur täglichen Sportstunde geplant.
- In einer landesweiten Aktion werden „bewegungsfreudige Schulen“ prämiert. Als Anregung für weitere Schulen werden die prämierten Beispiele ins Internet eingestellt.
- Ein Forschungsauftrag zur Entwicklung von Qualitätsstandards im Fach Sport wird erteilt.
- Bei der Erarbeitung der Kerncurricula für das Studienfach Sport durch die Hochschulen sollen die neuen

Rahmenvorgaben und Lehrpläne für den Schulsport Berücksichtigung finden.

Az.:IV/2-241-15/1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **444 Beteiligung des Lehrpersonalrates bei der Sanierung eines Schulgebäudes**

Die Geschäftsstelle hatte in den Mitteilungen für den Monat Mai 2003 (Ifd. Nr. 371/2003) über die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22. Januar 2003 informiert. In dieser Verfügung ist die unzureichende und offene informelle Beteiligung der Lehrpersonalräte in Sanierungsfällen von Schulgebäuden beanstandet worden. Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung alle öffentlichen Schulträger gebeten, in deren Schulen Lehrpersonal des Landes eingesetzt ist, durch Festlegung eines standardisierten Verwaltungsablaufes die Beteiligung der Lehrpersonalräte sicherzustellen.

Die Geschäftsstelle hatte gegenüber dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verfügung rechtlich nicht haltbar sei. Das Betätigungsfeld der Personalvertretung beziehe sich nur auf die Körperschaft, für welche die Sozialpartner berufen seien. Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierauf mit Schreiben vom 5. Mai 2003 reagiert und die Auffassung der Geschäftsstelle bestätigt. Im einzelnen hat das Ministerium folgendes mitgeteilt:

„Die von Ihnen dargelegte Rechtsauffassung, daß für Sanierungsmaßnahmen an Schulgebäuden die öffentlichen Schulträger zuständig sind und daß folglich insoweit die Zuständigkeit der Personalräte der Schulträger für derartige Maßnahmen besteht, wird von der Bezirksregierung nicht in Zweifel gezogen. Wie Sie wissen, ist andererseits aber auch eine staatliche Verantwortung des Dienstherrn gegeben, für die Unfallverhütung und den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte, die im Landesdienst stehen, Sorge zu tragen. Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Schulgebäuden berühren insoweit also auch den Verantwortungsbereich der Bezirksregierung als dienstvorgesetzte Behörde der Lehrkräfte. Soweit in diesem Bereich eine Beteiligung von Personalvertretungen wünschenswert oder geboten ist, betrifft dies naturgemäß die Lehrpersonalräte bei der Bezirksregierung.

Vor diesem Hintergrund ist mit der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf an die öffentlichen Schulträger, nach der diese über einen standardisierten Verfahrensablauf die Informationen und Beteiligung der jeweils zuständigen Personalräte sicherstellen sollen, keinerlei Eingriff in die gegebenen Personalratszuständigkeiten beabsichtigt. Vielmehr soll durch diese Verfügung lediglich im Sinne eines pragmatischen Verfahrens erreicht werden, daß immer dann, wenn bei Sanierungsmaßnahmen des Schulträgers eine Beteiligung des dort bestehenden Personalrats erfolgt, von vornherein in einem Akt auch die für die Lehrkräfte zuständigen Personalräte informiert und berücksichtigt werden. Bei anstehenden Schulbegehungen und ähnlichem wird so eine Doppelung von Verfahrensabläufen vermieden.

Angesichts dieser von der Bezirksregierung Düsseldorf dargelegten Hintergründe für ihre Verfügung sehe ich keine Veranlassung, diese pragmatische Verfahrensregelung, die

gegebene Zuständigkeiten unberührt läßt, in Frage zu stellen.“

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß keine Verpflichtung zur Beteiligung der Lehrpersonalräte besteht. Diese können allerdings auf freiwilliger Basis beteiligt werden.

Az.:IV/2-211-15

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **445 Begleit-Evaluation der e-initiative.nrw**

Das Institut für Schulentwicklungsforschung der Universität Dortmund hat einen Zwischenbericht über die Begleitevaluation der e-initiative.nrw - Netzwerk für Bildung vorgelegt. Das im September 2001 gestartete Evaluationsprojekt beinhaltet u.a. eine zweimalige, zeitlich versetzte Befragung an Schulen aller Schulformen in Nordrhein-Westfalen und bezieht dabei Schulträger, Schulleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler ein. Ziel des Projektes ist die Erfassung von Ist- und Soll-Zuständen im Arbeitsfeld „Neue Medien im Unterricht“. Mit den Erkenntnissen möchte die e-initiative.nrw im Sinne eines Controlling Hinweise erhalten, inwieweit ihre Arbeit die gesetzten Ziele erreicht und wo sie weitere Schwerpunkte setzen muß.

Als Gesamtergebnis kann insoweit festgehalten werden, daß die aus der ersten Befragung im Sommer 2002 hervorgegangenen Daten zeigen, daß sich Nordrhein-Westfalen in einem Prozeß der Verankerung neuer Medien in Schule und Unterricht befindet, der von den meisten Beteiligten getragen wird.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine Befragung der Schulträger zur e-initiative.nrw. Den Schulträgern wurde eine Liste mit fünf Aussagen über die e-initiative.nrw vorgelegt. Sie sollten jeweils auf einer fünfstufigen Antwortsskala (von „trifft völlig zu“ bis „trifft gar nicht zu“) angeben, inwieweit sie den Aussagen zustimmen. Im Durchschnitt wurden hier alle Aussagen zur e-initiative.nrw mit positiver Tendenz beantwortet. So sind über 90 % der Schulträger der Meinung, daß zumindest teilweise eine bessere Ausstattung der Schulen durch die e-initiative.nrw erreicht worden sei. Die von der e-initiative.nrw erhaltenen Informationen werden ebenfalls von der Mehrheit der Schulen als sehr nützlich beurteilt. 12 % der Schulträger geben an, daß dies nicht oder eher nicht zutrefte. Mit 57 % ist die Mehrheit ebenfalls der Meinung, daß durch die e-initiative.nrw eine bessere Qualifizierung der Lehrkräfte erreicht worden sei.

Der ausführliche Zwischenbericht mit allen Ergebnissen der Begleitevaluation kann abgerufen werden unter [www.e-initiative.nrw.de/evaluation.php](http://www.e-initiative.nrw.de/evaluation.php).

Az.:IV/2-240-10/3

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **446 Buchpreisbindungsgesetz**

Aus aktuellem Anlaß weist die Geschäftsstelle darauf hin, daß am 01. Oktober 2002 das Buchpreisbindungsgesetz in Kraft getreten ist. Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert gem. § 1 des Gesetzes den Erhalt eines breiten Buchangebotes. Damit soll auch gewährleistet werden, daß dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist. In § 3 des Buchpreisbindungs-

gesetzes ist geregelt, daß Bücher - mit Ausnahme gebrauchter Bücher - einer Preisbindung unterliegen. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden durch § 7 des Gesetzes festgelegt. In § 7 Abs. 3 ist eine Rabattierung für Schulbücher enthalten. Die Regelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25.000 Euro für Titel mit	
mehr als 10 Stück	8 Prozent Nachlass,
mehr als 25 Stück	10 Prozent Nachlass,
mehr als 100 Stück	12 Prozent Nachlass,
mehr als 500 Stück	13 Prozent Nachlass,
2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als	
25.000 Euro	13 Prozent Nachlass,
38.000 Euro	14 Prozent Nachlass,
50.000 Euro	15 Prozent Nachlass.

Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist stattdessen ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.“

Die Regelung löst die bisherige Rabattierung nach dem Sammelrevers ab. Das Buchpreisbindungsgesetz ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2002, Teil I, S. 3448 ff.

Az.:IV/2-215-1/1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### 447 Bundesmittel für die Offene Ganztagschule

Nach dem Investitionsprogramm des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Schaffung von 10.000 Ganztagschulplätzen steht für den Ausbau von Ganztagschulplätzen bis zum Jahr 2007 bundesweit ein Betrag von 4 Mrd. Euro zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen wird insgesamt rd. 914 Mio. Euro erhalten. Für das Jahr 2003 steht ein Betrag von rd. 68 Mio. Euro und in den Jahren 2004 bis 2006 von je rd. 228 Mio. Euro zur Verfügung. Der Rest ist für das Jahr 2007 bestimmt.

Nachdem die Verwaltungsvereinbarung auf Bundesebene unterzeichnet worden ist, hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder NRW der Geschäftsstelle die Förderrichtlinie zugeleitet, welche die Verteilung der Mittel aus dem Bundesprogramm für Nordrhein-Westfalen regelt. Die Bundesmittel dienen nach den Vorstellungen des Landes ausschließlich der Förderung von Investitionen bzw. zum Erwerb von Ausstattungsgegenständen für Offene Ganztagschulen im Primarbereich.

Die Zuwendungsrichtlinie sieht nicht vor, daß die Mittel pauschal an diejenigen Schulträger weitergereicht werden, die ein oder mehrere Grundschulen zu einer Offenen Ganztagschule ausbauen; vielmehr ist eine antragsgebundene Projektförderung vorgesehen. Für den Umbau, Ausbau, Neubau oder Erweiterung, ggf. auch Erwerb von geeigneten Räumen aller Art ist je Gruppe ein Betrag von bis zu 80.000 Euro vorgesehen. Für die Ersteinrichtung

nebst Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln und damit verbundenen Dienstleistungen ist ein Betrag von bis zu 25.000 Euro und für die Renovierung von geeigneten Räumen sowie die Herrichtung und Ausstattung des Schulgrundstücks ist ein Betrag von bis zu 10.000 Euro vorgesehen. Damit erhält der Schulträger auf Antrag pro Gruppe in der Offenen Ganztagschule bis zu 115.000 Euro. Da es sich um „bis-zu-Beträge“ handelt, ist stets ein entsprechender Bedarf Voraussetzung für eine Förderung. Sollen mehrere Gruppen eingerichtet werden, so erhöht sich bei entsprechendem Bedarf der Förderbetrag. Eine Verwendung der Mittel für Personalkosten ist nicht zulässig.

Der Schulträger hat für die Durchführung der geförderten Projekte mit dem Einsatz der Fördermittel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten einzubringen. Nach der Förderrichtlinie kann dieser Eigenanteil auch durch Mittel aus der Schulpauschale erbracht werden.

In Ziffer 5.4 der Richtlinie ist weiterhin eine Gruppengröße von mindestens 25 Schülerinnen und Schüler angegeben. In einer Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hatte die Geschäftsstelle darum gebeten, von der Annahme einer bestimmten Mindestteilnehmerzahl abzusehen und die Förderung lediglich gruppenbezogen auszurichten. Hintergrund hierfür ist der Umstand, daß die Nennung einer Mindestgruppengröße nicht unproblematisch ist, wenn der Schulträger auf der Basis einer Elternbefragung davon ausgeht, daß die entsprechende Schülerzahl zustande kommt, der Schulträger sodann Bundesmittel beim Land beantragt und sich im dann – nachdem die Mittel verbraucht sind – herausstellt, daß die notwendige Schülerzahl von 25 tatsächlich nicht erreicht wird. Dann stellt sich die Frage, ob der Schulträger zur Rückzahlung der Mittel verpflichtet ist.

Allerdings haben die Vertreter des Ministeriums in einer Besprechung der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Offenen Ganztagschule mitgeteilt, daß keine Rückforderung beabsichtigt sei, wenn sich lediglich 24 oder 23 Schülerinnen und Schüler in einer Gruppe befinden. Eine eindeutige Grenze ist allerdings nicht genannt worden. Im übrigen sei es ausreichend, wenn die Gruppengröße bis zum 31.07.2007 erreicht wird.

Anträge sind nach dem Grundmuster 1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bis zum 30. Juni 2003 bei der Bezirksregierung einzureichen. Nach Mitteilung des Landes handelt es sich hierbei für das Jahr 2003 nicht um eine Ausschlussfrist. Ab dem Jahr 2004 sind die Anträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres einzureichen.

Mit der Förderrichtlinie sollen bereits im Jahr 2003 nicht nur Offene Ganztagschulen gefördert werden, die zum kommenden Schuljahr 2003/04 eingerichtet werden; vielmehr beabsichtigt das Land auf Antrag auch den Schulträgern Mittel zuzuwenden, die zum Schuljahr 2004/05 mit der Offenen Ganztagschule starten möchten und bereits in diesem Jahr die räumlichen Voraussetzungen hierfür schaffen möchten.

Die Förderrichtlinie des Landes kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Schule, Kultur, Sport/Schule/Offene Ganztagschule abgerufen werden, auf das die hauptamtlichen Verwaltungen zugreifen können.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 448 Sommerferien in den Jahren 2005 bis 2010

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, daß sich die Amtschefs der 16 Bundesländer auf einen einheitlichen Entwurf für die neue Sommerferienordnung in den Jahren 2005 bis 2010 geeinigt hätten. Diese Regelung soll auf der nächsten Kultusministerkonferenz am 12. und 13. Juni 2003 in Rostock beschlossen und anschließend am 26. Juni 2003 der Ministerpräsidentenkonferenz vorgelegt werden.

Die geplante Ferienordnung sieht für alle Länder mit Ausnahme Bayerns und Baden-Württembergs eine Rückkehr zum sog. rollierenden System vor, bei dem die Ferien über einen mehrjährigen Zeitraum schrittweise mal früher und mal später im Jahr beginnen. Insgesamt wird der Gesamtzeitraum im neuen Entwurf nunmehr auf durchschnittlich 83 Tage im Jahr ausgeweitet. Bayern und Baden-Württemberg rücken dabei in einigen Jahren weiter nach hinten, die anderen Länder beginnen früher als bisher vereinbart. Für Nordrhein-Westfalen sind laut Entwurf diese Termine für den Ferienbeginn vorgesehen:

2005: Donnerstag, 7. Juli

2006: Montag, 26. Juni

2007: Donnerstag, 21. Juni

2008: Donnerstag, 26. Juni

2009: Donnerstag, 2. Juli

2010: Donnerstag, 15. Juli

(Im Jahr 2004 beginnen die Sommerferien unverändert am Donnerstag, den 22. Juli.)

Nach Mitteilung des Ministeriums soll es auch künftig bei den jeweils zweiwöchigen Weihnachts-, Ostern- und Herbstferien bleiben, falls diese Regelung endgültig beschlossen wird. Dabei soll der Beginn der Herbstferien vorgezogen werden, so daß sie von 2005 an in der ersten Oktoberhälfte liegen. Durch einen flexiblen Ausgabetermin für die Halbjahreszeugnisse zwischen Mitte Januar und Mitte Februar, sollen die Schulhalbjahre etwa gleich lang gestaltet werden.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.:IV/2-241-2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 449 Digitale Bibliothek im Erftkreis

Zum ersten Mal beteiligen sich öffentliche Bibliotheken einer Region an dem landesweiten Internet-Portal „Digitale Bibliothek NRW“. Die Städte Bergheim, Frechen, Hürth und Pulheim setzen gemeinsam das zukunftsweisende Pilotprojekt „erftbib – Die Digitale Bibliothek im Erftkreis“ um. Mit dem Projekt ist es erstmals per Internet möglich, gleichzeitig die Medienbestände der Stadtbibliotheken Bergheim, Frechen, Hürth und Pulheim zu durchsuchen. Ein Mausklick genügt, um festzustellen, ob das gewünschte Buch, die Zeitschrift, die CD, DVD usw. im Erftkreis vorhanden ist.

Reicht das Angebot der Verbundbibliotheken nicht aus, kann über die digitale Bibliothek eine Vielzahl weiterer Quellen recherchiert werden. Ein großer Vorteil der Vernetzung über die digitale Bibliothek NRW ist die gleichzeitig

Recherche in Datenbanken unterschiedlicher Bibliotheks-Software-Systeme.

Die organisatorische und technische Umsetzung des Projektes erfolgt durch eine Aufgabenverteilung auf die örtlichen Bibliotheken, die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur und das Hochschulbibliothekszentrum des Landes NRW. Die Projektleitung hat die Stadtbibliothek Bergheim übernommen. Im Verhältnis zum Nutzen fallen die Gesamtkosten in Höhe von 15.814 Euro relativ gering aus.

Nähere Auskünfte stehen unter [www.erftbib.de](http://www.erftbib.de) zur Verfügung. Ansprechpartnerin bei der Stadt Bergheim ist Frau Hoefft, Telefon: 02271/42263, E-Mail: [rita.hoefft@bergheim.de](mailto:rita.hoefft@bergheim.de)

Az.:IV/2-473

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 450 Merkblatt zur Wasseraufsicht in Bädern

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. und der Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V. haben am 06.05.2003 darauf hingewiesen, daß die Neufassung des Merkblattes 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ zur Verfügung stehe. Mit seinen Aussagen zur Organisation und Durchführung der Wasseraufsicht bringe das Merkblatt ein Plus an Sicherheit: nicht nur für Badegäste, sondern auch für die Betreiber, deren Haftungsrisiken bei Einhaltung der Vorgaben des Merkblattes minimiert werden könnten.

Das Merkblatt ermögliche, künftig Rettungsschwimmer unter bestimmten, streng definierten Voraussetzungen für die Wasseraufsicht einzusetzen, auch wenn keine Fachkraft im Bad anwesend sei. Damit werde die Forderung des Merkblattes von 1997, daß - abgesehen von wenigen Ausnahmen - eine Fachkraft ständig im Bad anwesend sein müsse, nicht mehr aufrecht erhalten.

Weitere Informationen zum Merkblatt 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ gibt es beim Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V., Essen (Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefon: 0201/87969-0, Telefax: -20, E-Mail: [info@boeb.de](mailto:info@boeb.de), Internet:[www.boeb.de](http://www.boeb.de)). Dort kann das Merkblatt auch zum Preis von 5,11 Euro (zzgl. Porto und Verpackung) angefordert werden.

Az.:IV/2-390-24

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 451 Offene Ganztagschule

In einer Anfrage von Landtagsabgeordneten zur Offenen Ganztagschule ist die Landesregierung gefragt worden, ob ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich auch dann Aussicht auf Erfolg habe, wenn die antragstellende Kommune nicht über Kompensationsmittel verfüge und wenn ja, in welcher Höhe der Landesregierung Haushaltsmittel aus welchen Kapiteln für derartige Anträge zur Verfügung stünden.

Die Landesregierung hat hierauf mitgeteilt (vgl. Landtagsdrucksache 13/3759), daß sie den Schulträgern im Haushaltsjahr 2003 für bestehende Ganztagsangebote im Primarbereich (Dreizehn Plus, Schülertreff, Horte und

Schulkinderhäuser, anteilig: Schule von ach bis eins) 81,5 Mio Euro zur Verfügung stellen würde. Sie beabsichtige, die Mittel für Offene Ganztagschulen im Primarbereich bis zum Jahr 2007 schrittweise um 79,5 Mio Euro auf einen Gesamtbetrag von 161 Mio Euro zu erhöhen. Im Rahmen der Ausbauschritte könnten sich auch Kommunen beteiligen, die nicht über einen kommunalen Hort verfügen.

Zudem ist die Landesregierung danach gefragt worden, wie hoch das Mehr an Betriebs- und Sachkosten pro Jahr veranschlagt werde. In ihrer Antwort auf diese Frage bezieht sich die Landesregierung auf Antwort einer Anfrage vom 29.06.2001 (Landtagsdrucksache 13/1379). Auf die Frage, wie hoch die Betriebs- und Sachkosten pro Schülerin/Schüler in Ganztagschulen und Halbtagschulen in NRW sind, hatte die Landesregierung mitgeteilt, daß im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems im nordrhein-westfälischen Finanzausgleiches zur Berechnung des Schüleransatzes ausgewählte Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für Schulen ermittelt würden. Die dem aktuellen Finanzausgleich zugrunde liegenden Daten stammten aus dem Jahr 1999. Danach betragen die durchschnittlichen Kosten im Halbtagsunterricht je Schüler bzw. Schülerin 1.497,79 DM und im Ganztagsbetrieb 2.171,77 DM. Der Mehrbedarf einer Ganztagschülerin oder eines Ganztagschülers belief sich demnach im Jahr 1999 auf durchschnittlich 673,98 DM.

Ergänzend hat die Landesregierung in der aktuellen Anfrage mitgeteilt, daß die für eine Offene Ganztagschule erforderlichen Betriebs- und Sachkosten ganz maßgeblich von dem jeweiligen pädagogischen Konzept, dem bestehenden Raumangebot, der Schulgröße und dem vorgesehenen Verpflegungssystem abhängen würden.

Az.:IV/2-211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## **Datenverarbeitung und Internet**

### **452 Bekanntmachungen über Homepage**

Durch das am 14.05.03 bekannt gemachte Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen kann seit dem 15.05.03 auf kommunale Satzungen etc., die gemäß § 4 I c) BekanntmachungsVO NRW n.F. an der Bekanntmachungstafel angeschlagen werden, auch über das Internet (gemeint ist vornehmlich die kommunale Homepage) hingewiesen werden.

Mit dieser Änderung der BekanntmachungsVO wurde eine Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt. Damit können kostengünstig durch Nutzung der modernen Medien rechtlich relevante Regelungen zeitnah rechtswirksam bekannt gemacht werden. Das Entlastungsgesetz vom 29.04.03 mit dem Artikel zur Änderung der Verordnung finden Sie u.a. im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21 vom 14.05.2003 und im Intranet des StGB NRW.

Az.:G/3 805-03

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### **453 E-Learning-Programm**

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer bietet ein sowohl online unter [http://www.dhvspeyer.de/hill/Kooperationen/egov\\_learning.htm](http://www.dhvspeyer.de/hill/Kooperationen/egov_learning.htm) nutzbares (ab IE 5.x) als auch demnächst auf CD erhältliches Lern-

programm zum e-Government kostenlos an. Dieses mächtige, multimediale Programm soll einen Einstieg in das Management von e-Government-Prozessen liefern. Das E-Learning-Programm hinterläßt einen guten ersten Eindruck, jedoch sind manche Inhalte landesspezifisch und können nicht ohne weiteres auf NRW übertragen werden (z.B. Höhe der Gebühren in den Beispielfällen).

Zielgruppe der Entwicklung sind Projektleiter, Verwaltungsmitarbeiter und auch Partner von Kommunen im Bereich e-Government. Das Programm entstand im Rahmen des Zukunftinvestitionsprogramms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Az.:G/3 830-00

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### **454 BSI-Studien zu Web-Server-Software**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bietet kostenlos zum Download unter <http://www.bsi.de/literat/studien/> zwei Studien über Architektur und Einsatzgebiete sowie Installation und Betrieb der Web-Server Apache (v. 1.3 und 2) und Microsoft Internet Information Server (v. 4 und 5) an. Erläutert werden hierbei vornehmlich die Sicherheitsrisiken.

Az.:G/3 800-10

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### **455 Aufsatz über .net**

In LDVZ-Nachrichten 1/2003 des Landesamts für Datenverarbeitung und Statistik NRW befindet sich auf den Seiten 20-25 ein sehr lesenswerter Einführungsaufsatz über .net, die neue EDV-Architektur von Microsoft. Der Artikel beschreibt auch die Vor- und Nachteile des MS-Konzepts sowie von Java. Eine PDF-Version (790kB) gibt es unter diesem (externen) Link: <http://www.lids.nrw.de/shop/shop/kostenlos/z091200351.pdf>.

Az.:G/3 840-00

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### **456 Sperrungsverfügung wirkungslos**

Auch wenn mehrere Gerichte die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber mehreren Providern, den Zugang zu bestimmten Internetseiten, etwa [www.rotten.com](http://www.rotten.com), zu verhindern, gebilligt haben (vgl. StGB NRW-Mitteilung 207/2003), so ist die praktische Umsetzung dieser Anweisung alles andere als unproblematisch.

Verschiedene wissenschaftliche Beiträge zu dieser Fragestellung hatten aufgezeigt, wo die Schwächen liegen. Eine einfache Beschreibung, wie man die vornehmlich gewählte Sperrtechnik (absichtlich falsche Einträge für die URL in den Domain-Name-Servern der Provider) leicht umgehen kann, stellt der Chaos-Computer-Club unter [www.ccc.de/censorship/dns-howto/index.html](http://www.ccc.de/censorship/dns-howto/index.html) zur Verfügung. Das Pikante ist, dass eine Umgehung auch mit einem Domain-Name-Server des Landes bis vor kurzem noch möglich war.

Az.:G/3 805-03

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### **457 Windows 2003 Server zum Teil inkompatibel**

Einem Bericht des Technologie-Netzwerks TechWeb zufolge, ist der neue Windows 2003 Server zum Teil nicht kompatibel zu etwas älteren Microsoft-Programmen. Dies liegt

insbesondere an der integrierten neuen Version 6.0 des Internet Information Servers (IIS). Alle Programme, die auf den IIS 5.0 angewiesen sind, haben möglicherweise Schwierigkeiten mit dem gesamten Windows 2003 Server.

Trotz eines Kompatibilitätsmodus werden - aus Sicherheitsgründen - z.B. die SQL-Server-Datenbanken 6.5 und 7.0 nicht unter dem neuen Server-Betriebssystem laufen. Gleiches soll gelten für BizTalk 2000, Commerce Server 2001, Content Management Server 2001 und den Mobile Information Server 2001. Ebenfalls nicht kompatibel seien alle derzeit verfügbaren Versionen des Exchange Servers. Erst die angekündigte Exchange 2003 Version wird unter dem neuen Flaggschiff der Redmonder laufen.

Az.:G/3 840-00

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **458 Lizenzweitergabe bei Microsoft Produkten**

Die Computerzeitschrift c't weist in ihrer Ausgabe 9/2003 darauf hin, dass bei Abonnements von Microsoft-Produkten eine Besonderheit bei deren (Weiter-) Verkauf zu beachten ist. Gemäß den Lizenzbedingungen der Amerikaner (Modell 6.0 inkl. Software Assurance) ist bei einem Weiterverkauf der Lizenzen an Dritte, etwa beim Wechsel des Betriebssystems oder von Office-Programmen, eine Genehmigung von Microsoft erforderlich. Und diese wird regelmäßig erst dann erteilt, wenn die gesamten Abonnement-Raten bezahlt wurden. Diese Regelung würde ab 10% der zu verkaufenden Lizenzen gelten.

Az.:G/3 840-00

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### **Jugend, Soziales und Gesundheit**

#### **459 Gesundheitsausgaben- und Gesundheitspersonalrechnung**

Das Statistische Bundesamt hat am 24. April 2004 die aktuellen Ergebnisse der Gesundheitsausgaben- und Gesundheitspersonalrechnung vorgestellt. Die Gesundheitsausgabenrechnung liefert differenzierte Daten zur Finanzierungsstruktur und zu den Trägern der Ausgaben sowie zur Verwendung der Mittel nach Leistungen und nach leistungserbringenden Einrichtungen für die Jahre 1997 bis 2001. Mit der Gesundheitspersonalrechnung werden außerdem detaillierte Informationen über die Anzahl und die Struktur der Beschäftigten im Gesundheitswesen nach Alter, Geschlecht, Beruf, Einrichtung und Art der Beschäftigung bereitgestellt.

##### *Ergebnisse der Gesundheitsausgabenrechnung*

In Deutschland wurden im Jahr 2001 insgesamt 225,9 Mrd. € für Gesundheitsleistungen ausgegeben, davon knapp 62 Mrd. € für die Krankenhäuser. Nominal sind die Gesundheitsausgaben zwischen 1992 und 2001 um 38,5 % und damit deutlich stärker als das Bruttoinlandsprodukt (BIP: +28,4%) gestiegen. Während der Anteil der Gesundheitsausgaben am BIP noch 1992 bei 10,1 % lag, ist er bis 2001 auf 10,9 % angewachsen. Im internationalen Vergleich - hier liegen Daten bislang nur für das Jahr 2000 vor - lag Deutschland mit einem an die OECD-Statistik angepaßten Wert von 10,6 % auf Rang 3. Nur die USA (13,0 %) und die Schweiz (10,7 %) gaben in diesem Jahr mehr für Gesundheit aus.

Der Anstieg der Gesundheitsausgaben fiel in den einzelnen Leistungsbereichen unterschiedlich stark aus. So sind die Ausgaben für Apotheken zwischen 1992 und 2001 um rund 37 % und für die ambulante ärztliche Behandlung um rund 40 % angestiegen. Inwieweit die letztere Entwicklung auf Fallzahlsteigerungen oder andere Faktoren zurückzuführen ist, bleibt angesichts der mangelnden Datentransparenz in diesem Bereich unklar. Die Ausgaben für Krankenhäuser haben im gleichen Zeitraum demgegenüber nur um 33 % zugenommen. Der Anstieg der Krankenhausausgaben fiel damit im Betrachtungszeitraum deutlich niedriger aus als der Anstieg der Gesamtausgaben.

##### *Ergebnisse der Gesundheitspersonalrechnung*

Das Gesundheitswesen ist ein zentraler Wirtschaftsfaktor mit erheblichem Wachstums- und Beschäftigungspotential. Die Gesundheitspersonalrechnung verdeutlicht dies: Am Jahresende 2001 waren in Deutschland rund 4,1 Mio. Personen und damit ca. zehn Prozent aller Erwerbstätigen in diesem Sektor beschäftigt. Allerdings hat die Zahl der Beschäftigten dort zwischen 1997 und 2001 nur um 15.000 Personen bzw. 0,4 % zugenommen. In der Gesamtwirtschaft lag der Anstieg mit 4,4 % deutlich höher.

Deutlich mehr als die Hälfte der Beschäftigten im Gesundheitswesen (53%) übte im Jahr 2001 einen Gesundheitsdienstberuf aus und war damit in der unmittelbaren Patientenversorgung tätig (insbesondere Ärzte und Krankenpflegekräfte). Während die Beschäftigtenzahl im Gesundheitshandwerk und in anderen Gesundheitsfachberufen zwischen 1997 und 2001 rückläufig war, hat sich die Zahl der Gesundheitsdienstberufe zudem in diesem Zeitraum um 93.000 Personen und damit um 4,5 % erhöht. Im Bereich der sozialen Berufe (insbesondere Altenpflege und Heilerziehungspflege) war sogar ein Beschäftigungszuwachs von fast einem Drittel zu verzeichnen.

Im stationären und teilstationären Bereich ist die Zahl der Beschäftigten zwischen 1997 und 2001 insgesamt deutlich angestiegen. Dies ist jedoch nicht auf die Krankenhäuser zurückzuführen: Dort war vielmehr ein leichter Rückgang feststellbar (1997: 1.133.000, 2001: 1.109.000 Beschäftigte). Demgegenüber hat die Zahl der Beschäftigten in der stationären Pflege in der gleichen Zeit um 94.000 zugenommen.

Die Ergebnisse der Gesundheitsausgaben- und Gesundheitspersonalrechnung sind im Internet unter [www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/gbe2003.pdf](http://www.destatis.de/presse/deutsch/pk/2003/gbe2003.pdf) erhältlich.

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **460 Blaue Adressen 2003/2004**

Die Nationale Kontakt- und Informationsstelle zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen (NAKOS) hat das Verzeichnis BLAUE ADRESSEN - Suche von Menschen mit seltenen Erkrankungen und Problemen nach Gleichbetroffenen und Selbsthilfegruppen aktualisiert und erweitert.

In das Verzeichnis aufgenommen sind Suchmeldungen und Kontaktadressen von (einzelnen) Betroffenen bzw. deren Angehörigen, die sich dazu entschlossen haben, selbst aktiv zu werden, um Kontakt zu Gleichbetroffenen zu bekommen, um Informationen und Erfahrungen auszu-

tauschen und vielleicht neue gemeinsame Wege finden zu können.

Aufgeführt sind in dem Verzeichnis auch die Kontaktadressen bereits bestehender Selbsthilfegruppen zu seltenen Erkrankungen, die noch weitere Betroffene suchen.

Die Probleme/Erkrankungen sind in die Bereiche „Erwachsene“ und „Kinder“ gegliedert. In alphabetischer Folge sind Hauptthema ggf. Synonym und weitere Themen mit den jeweiligen Kontaktadressen aufgeführt. Handelt es sich um betroffene Kinder, ist zusätzlich das Geburtsdatum (\*) vermerkt. Die Suchanzeigen enthalten auch Angaben über spezifische Belastungen bzw. den gewünschten Austausch zu bestimmten Problemen und Interessen. Die Angaben zu den Problemen und Erkrankungen stammen von den Betroffenen selbst. Sie sind zum Teil redaktionell bearbeitet, jedoch ohne den Anspruch einer Darstellung und Erläuterung im Sinne eines medizinischen Lexikons. Hinweise auf Adressen, die hilfreich bei der Suche nach weiteren Informationen und Kontakten sind, schließen sich den Suchmeldungen an.

Ein Register führt alle im Verzeichnis aufgenommenen Begriffe in einem Alphabet zusammen und erleichtert die Suche.

Exemplare können unter Beilage von Briefmarken und einem adressierten Rückumschlag (DIN A4, 1,44) angefordert werden bei der

NAKOS, Wilmersdorfer Str. 39, 10627 Berlin

Az.:III/2 830-4

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 461

### Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe unter dem 6. Mai 2003 folgendes gemeinsames Positionspapier veröffentlicht:

Zur Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe treffen der Städtetag NW, der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW folgende Aussagen:

Die Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe darf nicht zu neuen Belastungen der Kommunen führen, sondern muß ihrer nachhaltigen finanziellen Entlastung dienen.

Zur umfassenden verbesserten Wiedereingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt ist ein einheitliches Leistungsrecht (gleiche Voraussetzungen, gleicher Zugang, gleicher Leistungsumfang) erforderlich.

I. Der Deutsche Landkreistag präferiert eine reine Kommunalisierungslösung unter der Voraussetzung einer verfassungsrechtlich abgesicherten Finanzierung.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund präferieren eine reine Bundeszuständigkeit (Aufgaben- und Finanzierungsträgerschaft des Bundes).

II. Nach vorherrschender Auffassung ist für die Administration keine der Lösungen für sich alleine kurzfristig realisierbar, d.h., weder die Bundesanstalt für Arbeit noch die Kommunen können alleine die Administration einer zu-

sammengeführten Arbeitslosen- und Sozialhilfe umsetzen.

III. Vor diesem Hintergrund sind sich die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen darüber einig, zumindest für eine Übergangszeit mit dem Bund als Aufgaben- und Finanzierungsträger eines neuen Leistungsrechts in einem sog. Kombimodell zusammenzuarbeiten.

IV. Die kommunalen Spitzenverbände NRW präferieren für diese Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kommunen vertragliche Lösungen.

Auftragsverhältnisse nach § 93 SGB X sind nur unter der Voraussetzung akzeptabel, wenn sie sich auf die Zahlbarmachung der Geldleistungen an die Anspruchsberechtigten beschränken (Administration). Maßnahmen der kommunalen Beschäftigungsförderung sind - finanziert vom Bund - in kommunaler Selbstverwaltung wahrzunehmen.

Az.:III 845

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## Wirtschaft und Verkehr

### 462 Hartz-Beirat mit StGB NRW-Beteiligung

Zur Umsetzung der Hartz-Gesetze in NRW wollen Land, Arbeitgeber und Gewerkschaften, Arbeitsverwaltung und Kommunen eine Reihe von gemeinsamen Initiativen auf den Weg bringen. Dazu ist Anfang Mai 2003 auf Einladung von NRW-Wirtschafts- und Arbeitsminister Harald Schartau ein Hartz-Beirat gegründet worden, der bis Frühjahr 2004 Hemmnisse bei der Umsetzung der Arbeitsmarkt-Reform beseitigen will.

Ein besonderer Schwerpunkt soll die Durchsetzung der Personal-Service-Agenturen am Markt sein. Mit Hilfe der Kammern soll den neuen Dienstleistern dabei geholfen werden, ihre Angebote möglichst schnell und breit den örtlichen Arbeitgebern vorstellen zu können. Im Rahmen des Hartz-Beirates soll vor allem auch das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, die Hartz-Gesetze III und IV, begleitet werden. Außerdem soll der Beirat als eine Art „Clearing-Stelle“ dienen, um Probleme bei der Umsetzung einzelner Hartz-Vorschläge wie z.B. dem Aufbau von Job-Centern lösen zu helfen.

Der Hartz-Beirat, in den StGB NRW-Präsident Roland Schäfer, Bürgermeister von Bergkamen, berufen wurde, tagt auf der Ebene der Spitzen von Kammern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Kommunalen Spitzenverbänden viermal. In der Zwischenzeit soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe, in der Geschäftsführer Ernst Giesen für den StGB NRW mitwirkt, notwendige Einzelmaßnahmen ausarbeiten.

Az.:III 849

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 463 Personal-Service-Agenturen in NRW

Anfang Mai 2003 haben in Nordrhein-Westfalen die ersten 29 Personal-Service-Agenturen (PSA) mit insgesamt 1.165 Plätzen ihre Arbeit aufgenommen. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen werden in diesem Jahr insgesamt 215 PSA mit 8.500 Arbeitsplätzen mit dem vermittlungsorientierten Arbeitnehmerleih für die Ar-

beitsämter beginnen. 6.500 PSA-Plätze werden bis Juli, weitere 2.000 werden danach eingerichtet.

Aufgabe der PSA ist die vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung. Hierbei stellt die PSA Arbeitslose ausschließlich zu dem Zweck ein, sie an andere Arbeitgeber über den Verleih zu vermitteln. Im Gegensatz zu konventionellen Zeitarbeitsunternehmen arbeiten Personal-Service-Agenturen aber gezielt auf den dauerhaften Verbleib ihrer Mitarbeiter im Entleihbetrieb hin. Das befristete Zeitarbeitsverhältnis mit der PSA fungiert so als Sprungbrett für eine unbefristete Beschäftigung beim Kundenunternehmen. Diesem Zweck dient auch die Betreuung und Qualifizierung der Arbeitnehmer in verleihfreien Zeiten durch die PSA. Darüber hinaus kann die PSA natürlich auch ohne vorherigen Verleih ihre „Mitarbeiter“ direkt an andere Unternehmen vermitteln.

Zielgruppe der PSA sind vor allem Arbeitslose, die aufgrund leichter Defizite in ihrem Bewerberprofil (z.B. fehlende Berufserfahrung, Dauer der Arbeitslosigkeit) nicht unmittelbar von den Arbeitsämtern in den Arbeitsmarkt tangiert werden können. Für diese Personengruppe nimmt die PSA eine Brückenfunktion zum ersten Arbeitsmarkt ein, indem sie Arbeitgebern die Möglichkeit bietet, Arbeitslose zunächst unverbindlich, also ohne arbeitsvertragliche Bindungen, im eigenen Unternehmen zu beschäftigen.

Az.:III 841

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### 464 **Kooperation zwischen der Deutschen Post AG und Kommunen**

Mit einer Presseerklärung hat der Städte- und Gemeindebund NRW die weitere Schließung von Postfilialen und Postagenturen sowie den fortgesetzten Abbau von Briefkästen scharf kritisiert und eine stärkere Kooperation der Deutschen Post AG mit den betroffenen Kommunen eingefordert. Trotz nachdrücklicher Proteste - u.a. auch des StGB NRW - drängt die Deutsche Post AG Betreibern von Postagenturen nach wie vor Verträge auf, die eine deutlich geringere Vergütung der Dienstleistungen vorsehen. Dies hat zur Folge, daß zahlreiche Postagenturen wegen Unwirtschaftlichkeit den Betrieb einstellen müssen. Leidtragende sind die Bürgerinnen und Bürger, die sich nach Schließung einer Postfiliale gerade erst an diese neue Form der Postdienstleistung gewöhnt haben.

Parallel zu dieser Einschränkung der Postversorgung hat das Unternehmen nun mit dem Abmontieren zahlreicher Briefkästen begonnen. Rechtlich ist die Post gehalten, bei ihren Dienstleistungen im Interesse der Kunden bestimmte Qualitätsstandards zu erfüllen. So verlangt die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV), bundesweit mindestens 12.000 stationäre Einrichtungen für Postdienstleistungen bereitzustellen. Hinzu kommt die Verpflichtung, in zusammenhängend bebauten Wohngebieten so viele Briefkästen aufzustellen, daß Kunden in der Regel nicht weiter als 1000 Meter zu den Sammelboxen zurücklegen müssen.

Diese rechtlich bindenden Vorschriften sollten aber nicht allein Richtschnur unternehmerischen Handelns sein. Vielmehr muß eine dauerhafte Kundenorientierung oberste Priorität einnehmen, forderte der StGB NRW. Die Tatsache, daß die Deutsche Post AG offenbar bereits abmontierte Briefkästen wieder aufgestellt hat, mache deutlich, wie

unausgegoren das Rückbaukonzept gewesen sei. Daher appellierte er an das Unternehmen, vor weiteren weitreichenden Kürzungen und Einschnitten, die oft nur sehr schwer rückgängig zu machen seien, sorgfältig zwischen kurzfristig zu realisierenden Einsparungen und auf Dauer angelegter Kundenbindung abzuwägen. Völlig inakzeptabel sei, wenn Postagenturen geschlossen und Briefkästen abgebaut würden, ohne daß eine ausreichende Einbindung der Kommunen erfolge, die gleichfalls wichtige Infrastrukturaufgaben wahrnehmen. Die Bevölkerung habe einen Anspruch darauf, rechtzeitig über Veränderungen in der Versorgungs-Infrastruktur informiert zu werden.

Az.:III/2 460-08

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### 465 **Stützmauern an Gemeindestraßen**

Die Verantwortlichkeit und Kostentragung für die Sanierung von Stützmauern an Gemeindestraßen ist regelmäßig Gegenstand von Rechtsanfragen in der Geschäftsstelle. Stützmauern sind sowohl solche, die (höher gelegene) Straßen gegenüber den Nachbargrundstücken abstützen als auch diejenigen, die zur Abstützung der Nachbargrundstücke gegenüber den (tiefer gelegenen) Straßen dienen. Regelmäßig sind Stützmauern nach Auffassung der Geschäftsstelle Teil der Straße und liegen damit in der Verantwortlichkeit der Kommune.

Diese Rechtsauffassung gründet bislang auf obergerichtlichen Urteilen aus anderen Bundesländern (z.B. VGH Baden-Württemberg, Baurecht 1997, S. 820). Zur Beurteilung der Frage, ob eine Stützmauer Bestandteil einer öffentlichen Straße ist, wird nämlich entscheidend auf den funktionalen Zusammenhang abgestellt. Dienen Stützmauern der Straße, sind sie deren Bestandteil. Ausnahmen sind nur dann denkbar, wenn Stützmauern ausschließlich dem Nachbargrundstück dienen und nicht auch dem Erhalt der Straße. Dabei spielt es grundsätzlich keine Rolle, von wem und wann die Stützmauer errichtet wurde. Nicht entscheidend für die Beurteilung der Stützmauer ist zudem die Frage, ob ihre Errichtung durch den Bau oder die Veränderung einer Straße oder durch die Veränderung des benachbarten Grundstücks erforderlich wurde. Das dem Ordnungsrecht innewohnende Verursachungsprinzip hat nämlich auf die Einstufung einer Stützmauer als Bestandteil einer öffentlichen Straße und die nachfolgende Frage der Erhaltungszuständigkeit grundsätzlich keinen Einfluß.

Diese Rechtsauffassung wird jetzt vom OVG des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beschluß vom 14.2.2003 - 7 B 1995/02 - bestätigt. Danach ist eine Stützmauer gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a StrWG NRW als Straßenbestandteil zu werten, wenn sie bei Anlegung oder Änderung der Straße erforderlich ist, weil sie (überwiegend) dem Schutz der Straße dient; nicht als Straßenbestandteil zu werten sind z.B. an der Straße stehende Stützmauern, die zur Ausbildung einer Terrasse errichtet wurden, um das seitlich der Straße gelegene Gelände besser nutzen zu können. Daß eine objektiv als Straßenbestandteil zu wertende Stützmauer nicht im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast, sondern in privatem Eigentum steht, ist für ihre rechtliche Einordnung als Straßenbestandteil unerheblich. Das OVG führt im weiteren aus, daß es für die Eigenschaft einer als Bestandteil der Straße zu wertenden Stützmauer unerheblich ist, ob die Straße topographisch gesehen „Oberlieger“ oder „Unterlieger“ ist. Dies bedeute jedoch nicht, daß jede

Stützmauer, die am Rand einer Straße liege, gleichsam automatisch als Bestandteil der Straße zu werten sei. Entscheidend sei vielmehr, ob die Stützmauer bei Anlegung bzw. Änderung der Straße erforderlich sei, und zwar in dem Sinne, daß sie überwiegend dem Schutz der Straße diene.

Im Ergebnis empfiehlt es sich aus Sicht des Geschäftsstelle, bereits frühzeitig finanzielle Absprachen über die Bau- und Unterhaltungslast der Mauer mit Anliegern bzw. Bauherren zu treffen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ergeben sich für die Kommune im Rahmen ihres Planungsermessens Handlungsspielräume, um einen späteren Streit um die Bau- und Unterhaltungslast von Stützmauern zu vermeiden. So können sie bei der Aufstellung Mindestabstände zwischen Straße und Baukörper vorsehen. Denkbar ist auch, im Bebauungsplan die Höhenlage von Gebäuden vorzugeben. Zudem sind Kostentragungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer generell möglich. § 45 Abs. 2 StrWG NRW sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, im Wege der Handlungsformen des Privatrechts die Aufgaben der Straßenbaulast auf Dritte zu übertragen. Wenn sogar die Aufgabenwahrnehmung auf Dritte übertragen werden darf, ist hieraus zu schließen, daß Vereinbarungen im Hinblick auf Kostenübernahmeregelungen gesetzlich nicht verhindert werden sollen. Dies gilt allerdings nur im Innenverhältnis. Nach außen hin, insbesondere im Verhältnis zur Straßenaufsicht, bleibt der Träger der Straßenbaulast verantwortlich.

Az.:III/1 642 - 30

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **466 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr**

Die 86. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr fand am 10.4.2003 in Straelen statt.

Bürgermeister Giesen, Straelen, stellte die einladende Stadt kurz vor, die in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur wesentlich durch ihre Lage in der Region geprägt ist. Ein wichtiger Wirtschaftszweig ist die Blumenerzeugung. Die größte Blumenversteigerung Deutschlands befindet sich auf Straelener Gebiet. In Straelen sei das europäische Übersetzungskollegium ansässig. Hier würden Bücher in alle Sprachen der Erde übersetzt. Die größte Übersetzerbibliothek für japanisch in Europa befinde sich in Straelen. Die Grenz Nähe zu den Niederlanden bestimme auch im übrigen das soziale Leben in Straelen.

Über neue Akzente in der Mittelstandsförderung von Bund und Land referierte Geschäftsführer Dr. Kayser, Institut für Mittelstandsforschung Bonn. Er gab einen Überblick über die aktuelle konjunkturelle Situation anhand der Daten des Mittelstandsmonitors, der Insolvenzen sowie der Gründungen und Liquidationen. Am Beispiel der Initiative „Pro Mittelstand“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und der Initiativen „Go!“ und „move“ des NRW-Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit erläuterte er sodann die derzeitige Mittelstandspolitik von Bund und Land. Im Rahmen einer Würdigung kam Dr. Kayser zu dem Ergebnis, daß angesichts der Einbeziehung der wesentlichen Akteure die Mittelstandspolitik des Landes eher dem Gesichtspunkt der Förderpartnerschaft in Regionen bzw. mit Institutionen gerecht werde als die Bundesinitiative.

Unter Hinweis auf die ausführlichen Beratungen von Präsidium und Hauptausschuß am 7./8. April erläuterte Ge-

schäftsführer Giesen, Geschäftsstelle, sodann Hintergrund und Zielrichtung der StGB-Thesen zur Umsetzung des Hartz-Berichts. Dabei ging er insbesondere auf die Frage ein, ob die Kinder von arbeitsfähigen Erwerbslosen der Sozialhilfe oder als Teil der Bedarfsgemeinschaft dem zukünftigen Arbeitslosengeld II zugerechnet werden sollen. Ferner setzte er sich eingehend mit der von den gemeindlichen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene energisch abgelehnten Position des Deutschen Landkreistages zu einer Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit auseinander.

Der Ausschuß nahm die Thesen von Präsidium und Hauptausschuß zur Verzahnung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe einstimmig zustimmend zur Kenntnis und wird seine Beratungen zur Umsetzung konkreter Rechtsvorschriften im Herbst 2003 fortsetzen.

Hauptreferent Thomas, Geschäftsstelle, stellte daraufhin Sinn und Zweck des von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen entwickelten Straßensicherheitsaudits vor. Aus seiner Sicht sattle das Audit auf den ohnehin schon am Stand des technisch Machbaren orientierten Richtlinien und Empfehlungen des sog. technischen Regelwerks auf. Ziel sei eine auf die Verkehrssicherheit optimierte Gestaltung. Fraglich sei, ob hier nicht überzogene Standards aufgestellt würden. Der Städte- und Gemeindebund verfolge seit längerem eine Politik des Standardabbaus und der Orientierung am verkehrssicherungsrechtlich Notwendigen und finanzpolitisch Vernünftigen.

Ansatzpunkt und Maßstab bei der Straßenplanung sollten daher aus seiner Sicht nicht unbedingt das nach dem jeweiligen, sehr hohen Stand der Technik für die Verkehrssicherheit Optimale und Wünschenswerte sein. Vielmehr müsse es ausreichen, die gesicherte Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten.

In der darauffolgenden eingehenden Aussprache wurde die Meinung des Ausschusses verdeutlicht, daß weder neue Kontrollinstanzen noch neue Standards errichtet werden sollten, um die Richtlinien und das sonstige technische Regelwerk, das ohnehin eingehalten werden müßte, noch zu verfeinern. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß der Ansatz eines Sicherheitsaudits richtig sei, bereits im frühen Zeitpunkt der Straßenplanung nicht nur die technischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus die Verkehrssicherheit unter allen Aspekten bereits miteinzuarbeiten.

Die EU habe eine neue Form von Luftreinhalteplänen entwickelt, berichtete Hauptreferent Thomas. In Umsetzung durch das nationale Recht seien durch das Landesumweltamt NRW Immissionsmessungen durchzuführen. Das Meßnetz sei über das gesamte Land ausgedehnt, wobei die Meßorte festgelegte Kriterien zu erfüllen hätten, um repräsentative Ergebnisse zu ermöglichen.

Bei der Überschreitung von Grenzwerten sei für die jeweilige Straße oder den Straßenzug ein Luftreinhalteplan zu erarbeiten, der konkrete Maßnahmen zur Verringerung der Luftschadstoffe enthalten müsse. Aus einem Leitfaden des Landesumweltamtes ergebe sich, daß als verkehrsbezogene Maßnahmen u.a. an die Ausdünnung des Verkehrs durch Anreize zum Umstieg auf den ÖPNV, an verkehrslenkende Maßnahmen, an Verkehrsmanagementsysteme, an Verkehrsbeschränkungen sowie an Logistikkonzepte im

Transportwesen gedacht sei. Letztlich könnten für konkrete Straßen und Straßenzüge wohl vorrangig nur verkehrslenkende und beschränkende Maßnahmen in Betracht kommen. Die anderen angesprochenen Konzepte seien doch eher raumübergreifend und führten nicht unbedingt innerhalb kurzer Zeit zu konkreten Ergebnissen.

Schließlich teilte die Geschäftsstelle den aktuellen Sachstand zu Forderungen zur Novellierung von StVG und StVO, zum Metrorapid, zur Sondernutzungserteilung durch Dritte, zu Auswirkungen der demographischen Entwicklung und zu Seminaren der StGB Dienstleistungs-GmbH mit.

Auf Einladung von Bürgermeister Böckelühr soll die kommende Sitzung des Ausschusses am 14. Oktober 2003 in Schwerte stattfinden.

Az.:III/1 N 5

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **467 Bundeswettbewerb „Willkommen im Urlaub – Familienzeit ohne Barrieren“**

Bei Tourismusanbietern ein tiefes Bewußtsein für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu schaffen, ihnen das Reisen zu erleichtern und den Aufenthalt am Urlaubsort angenehmer zu gestalten - das sind die Ziele des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Bundeswettbewerbs „Willkommen im Urlaub - Familienzeit ohne Barrieren“. Der Deutsche Tourismusverband (DTV), als Organisator des Wettbewerbs, betont die Notwendigkeit einer nachhaltigen Verbesserung des touristischen Angebotes für Menschen mit Behinderungen. Für rd. 8 % der deutschen Bevölkerung (d.h. 6,6 Mio. Deutsche mit schweren Behinderungen) kann das Reisen, da es oftmals mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden ist, ein Problem darstellen. 40 % der Menschen mit Behinderungen in Deutschland haben schon einmal auf eine Reise verzichten müssen, weil es für sie keine entsprechenden touristischen Angebote gab.

Um den Betroffenen in Zukunft ein uneingeschränktes, unabhängiges und selbstbestimmtes Reisen zu ermöglichen, ruft der DTV Tourismusgemeinden und Beherbergungsbetriebe zu einer flächendeckenden Teilnahme an dem Wettbewerb auf. Bewerbungsschluß ist der 15. Juni 2003. Mitmachen können:

- Tourismusgemeinden (nur in Verbindung mit mindestens zwei oder maximal vier Beherbergungsbetrieben)
- kommerzielle Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienwohnungsanlagen, Campingplätze, Feriendörfer etc.),
- gemeinnützige Beherbergungsbetriebe (Familienferienstätten, gemeinnützige Erholungsbetriebe, gemeinnützige Feriendörfer etc.),
- integrative Projekte für Menschen mit Behinderungen (Diese Projekte werden danach bewertet, inwieweit sie die Integration im gemeinsamen Urlaub mit der Familie sowie die Ausweitung von familienorientierten und barrierefreien Angeboten fördern.)

Die Wettbewerbsunterlagen können beim DTV (Tel.: 0228/985 22 12) angefordert oder auf den Internetseiten des DTV und des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend abgerufen werden (E-Mail: ha-

brich@deutschertourismusverband.de, Internet:www.deutschertourismusverband.de).

Az.:III 470 - 30

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **468 Mittelstandsförderung aus einer Hand**

Zu Jahresbeginn hat die neue Mittelstandsbank ihre Arbeit aufgenommen. In ihr werden die Förderprogramme von Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und Deutscher Ausgleichsbank (DtA) für Gründer und mittelständische Unternehmer mit einem klaren Ziel gebündelt: Sie sollen übersichtlicher, effizienter und kostengünstiger werden. Ab sofort kann jedes Förderdarlehen mit einem einheitlichen Formular beantragt werden.

Die Mittelstandsbank ist keine physisch neue Förderbank. Sie arbeitet an den drei zukünftigen Hauptstandorten der KfW-Bankengruppe in Frankfurt am Main, Bonn und Berlin. Bildlich gesprochen wurden in der Mittelstandsbank zwei bislang parallel zueinander verlaufende Gleise zu einem Gleis zusammengeführt. In den kommenden Monaten werden die ursprünglichen Programme beider Häuser neu gebündelt. Damit wird das Angebot an öffentlichen Förderprogrammen insgesamt transparenter. Erklärtes Ziel der Mittelstandsbank ist es, Existenzgründer und mittelständische Unternehmern mit Eigenkapital, Mezzanine-Finanzierungen (mit Beteiligungskomponente) und zinsgünstigen Darlehen zu unterstützen – und dies möglichst schnell, wirkungsvoll und unbürokratisch.

Die neue Mittelstandsbank ist im Internet unter [www.mittelstandsbank.de](http://www.mittelstandsbank.de) sowie telefonisch bundesweit zum Orts-tarif unter der Rufnummer 0180 1 241124 zu erreichen.

Az.:III 450-40

Mitt. StGB NRW Juni 2003

---

### **Bauen und Vergabe**

#### **469 Pressemitteilung: Freistellung von der VOB**

Seit langem wünschen sich Städte und Gemeinden in NRW größere Flexibilität bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge. Kernpunkt ist die Möglichkeit, mit den günstigsten Bietern Nachverhandlungen über Preise und technische Alternativen zu führen. Seit einigen Jahren läuft - mittels Ausnahmegenehmigung des NRW-Innenministeriums - ein Modellversuch zur Freistellung von eigenbetrieb-sähnlichen Einrichtungen bei 15 Kommunen. Dabei werden Nachverhandlungen mit den günstigsten Bietern zugelassen. Eine erste Auswertung hat gezeigt, dass Kommunen auf diese Weise Einsparungen von durchschnittlich fünf Prozent erzielen können.

Daher fordert der Städte- und Gemeindebund NRW die Freistellung der Kommunen von der VOB bei Aufträgen bis fünf Millionen Euro Volumen, wie dies bereits für die VOL gilt. Dies soll durch Änderung der Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geschehen. „Kommunale GmbH's haben mit dieser größeren Freiheit bei öffentlichen Bauaufträgen sehr gute Erfahrungen gemacht“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Dabei spricht sich der kommunale Spitzenverband weiterhin für öffentliche Ausschreibungen aus.

Ein zusätzlicher Modellversuch zur Freistellung von der VOB, den das Land soeben eingerichtet hat, reiche dafür nicht aus. „Die Fakten sind auf dem Tisch, jetzt müssen Nägel mit Köpfen gemacht werden“, so Schneider. Die Tatsache, dass dieser Modellversuch nicht auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen beschränkt sei, sondern alle Aufträge von Kommunen als Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließe, stelle keine Lösung des Problems dar. Beteiligt sind in diesem Fall 13 kreisangehörige Kommunen, drei kreisfreie Städte sowie ein Landkreis. Der Versuch läuft bis zur Jahresmitte 2005.

Es sei bekannt, dass die zuständigen NRW-Ministerien einer Änderung der Vergabegrundsätze aufgeschlossen gegenüber stünden. Lediglich der Widerstand seitens der Bauindustrie habe eine gesetzliche Regelung im Sinne der Kommunen verhindert, machte Schneider deutlich: „Wir fordern die Landesregierung auf, sich von den kurzfristigen Vorbehalten der Wirtschaft zu Gunsten einer pragmatischen, kostensparenden Lösung freizumachen“.

Als „Ablenkungsmanöver“ bezeichnete Schneider das Argument, die Bindung an die VOB und das Nachverhandlungsverbot müssten zur Korruptions-Prävention aufrecht erhalten werden: „Um Korruption zu verhindern, braucht es ein ganzes Bündel von Maßnahmen wie etwa das Vier-Augen-Prinzip, Rotation von Amtsinhabern in Schlüsselpositionen, Genehmigungspflicht bei Nebentätigkeiten oder die Trennung von Aufgaben im Vergabeverfahren.“ Die Möglichkeit von Einsparungen und korrekte Vergabe von Bauleistungen schlossen sich nicht aus.

Az.:G/2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **470 E-Vergabe mit dem Bundesausschreibungsblatt**

Als offizielles Fachorgan für Ausschreibungen der öffentlichen Auftraggeber informiert das Bundesausschreibungsblatt direkt aus erster Hand über aktuelle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen nach VOB, VOL und VOF.

Neben Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden veröffentlichen weitere Institutionen wie Flughäfen, Krankenhäuser, Bahn und Post im Bundesausschreibungsblatt ihre Ausschreibungen oder Verkaufs- und Verpachtungsangebote.

Seit 1996 präsentiert sich das bundesweit 3x wöchentlich erscheinende Printmedium auch im Internet. Über 23.000 Abonnenten nutzen die beiden Medien des Bundesausschreibungsblattes als Pflichtlektüre. Unter [www.bundesausschreibungsblatt.de](http://www.bundesausschreibungsblatt.de) können einfach und schnell potentielle Aufträge recherchiert werden.

Außerdem bietet das Bundesausschreibungsblatt den ausschreibenden Stellen die Möglichkeit an, neben ihren Bekanntmachungstexten auch die Vergabeunterlagen digital bereitzustellen. Interessierte Unternehmen können diese dann kostenlos einsehen oder gegebenenfalls gegen eine geringe Gebühr downloaden. Dieser neue Service ist für die ausschreibenden Stellen kostenlos.

Das Online-Abonnement kostet 130,- Euro zzgl. MwSt., das Print-Abonnement nur 78,- Euro zzgl. MwSt. im Halbjahr. Über einen Demozugang wird ermöglicht, den Online-Dienst kostenlos zu testen.

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **471 Bebauungsplan und Konzentrationszone**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.04.2003 – 7 B 235/03 – sich zu der Frage der Rechtmäßigkeit eines Zurückstellungsbescheides geäußert, mit dem der Bauantrag für eine über 130 m hohe Windenergieanlage in einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Hinblick auf ein eingeleitetes Bebauungsplanverfahren der Gemeinde zurückgestellt wurde. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg.

Das OVG NRW hat zunächst die Auffassung vertreten, dass eine Gemeinde durchaus – rechtlich zulässig – ein Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet auf 100 m einleiten darf. Eine solche Bebauungsplanung sei auch mit den Instrumenten der §§ 14, 15 BauGB sicherungsfähig.

Das Gericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es der Entscheidung des Rates der Gemeinden über die Bebauungsplanung vorbehalten sei, konkret zu prüfen, ob die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen der ausgeschlossenen Windenergieanlagen für den betroffenen Landschaftsraum so gewichtig seien, dass sie die vorgesehene Einschränkung der vom Flächennutzungsplan vorgegebenen Errichtungsmöglichkeiten gerechtfertigt erscheinen lassen und im Ergebnis auch nicht auf eine Umsetzung des Flächennutzungsplans etwa unter wirtschaftlichen Aspekten faktisch unterlaufen würden.

Das OVG NRW hat ferner nicht beanstandet, dass die Gemeinde parallel zu dem Bebauungsplanverfahren für ein Vorranggebiet auch die Änderung ihres Flächennutzungsplans hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darüber hinaus betreibt. Es sei einer Gemeinde unbenommen, neben einer konkreten Bebauungsplanung auch eine konzeptionelle Überarbeitung ihrer Flächennutzungsplanung in Angriff zu nehmen. Diese Parallelität sei schon deshalb nicht zu beanstanden, weil das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans durch ein konkret zur Genehmigung gestelltes Vorhaben veranlasst worden ist. Auch das zeitlich zuvor erteilte Einvernehmen der Gemeinde zu dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben der Antragstellerin hindere die Gemeinde nicht, eine die Zulässigkeit des Vorhabens ausschließende Bauleitplanung zu betreiben. Die Gemeinde dürfe nämlich ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den § 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Fehle es an einem Grund, der zur Verweigerung des Einvernehmens berechtige, so sei die Gemeinde verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Hiervon unberührt bleibe aber das Recht der Gemeinde, ihre Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung dürfe die Gemeinde sich von „politischen Motiven“ leiten lassen. Gerade die gegenwärtige planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens, das mit den planerischen Vorstellungen einer Gemeinde nicht übereinstimme, könne den Anstoß für die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans geben.

Az.:II/1 bo/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **472 Tariftreuegesetz**

Im Herbst vergangenen Jahres haben sich die Finanzminister von Bayern, Sachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen darauf geeinigt, eine Kosten-Leistungs-Rechnung in ihren Behörden

einzuführen. Erste Ergebnisse einer Pilotstudie liegen vor. Danach gab es in Rheinland-Pfalz Finanzämter, bei denen sich die Einkommensteuerveranlagung als Minusgeschäft herausstellte - mit höheren Verwaltungskosten als Einnahmen. Als Bürokratiemonster ist seitens der Beamten der Finanzbehörden die im Jahr 2002 eingeführte Bauabzugssteuer bewertet worden. Das Finanzamt München II, das auch für die österreichischen und italienischen Baubetriebe zuständig ist, hat 2.250 Anträge auf Freistellung bearbeitet und lediglich 14 „problematische“ Unternehmen festgestellt. Die Steuerbeamten sind zu dem Schluss gekommen, dass der Papierkrieg für die Freistellungsbescheinigungen dem Finanzminister alle drei Jahre, nach deren Ablauf die Freistellungsbescheinigungen erneuert werden müssen, 1,4 Mio. Euro kostet. Einen echten Ertrag bringt die Bauabzugssteuer kaum, weil sie im Regelfall auf die Steuerschuld der beauftragten Baufirmen angerechnet wird. Bayerns Finanzminister Kurt Falthäuser hat diese Bilanz vor den Steuerbeamten wie folgt quittiert: „Wenn es so ist, wie Sie erhoben haben, dann muss man die Steuer streichen“ (s. i.Ü. FOCUS 20/2003). Städte und Gemeinden können dem Finanzminister nur zustimmen und erwarten eine Initiative auf Abschaffung der sog. Bauabzugssteuer. Damit wird zugleich neben der beachtenswerten Einsparung auch absolut überflüssige Bürokratie abgeschafft.

Az.:II/1 608-00/2

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **473 Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat den Landeswettbewerb 2003 „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“ ausgeschrieben und die Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen mit der Durchführung beauftragt. Die Landesbewertungskommission wurde durch den Präsidenten der Landwirtschaftskammer im Jahr 2002 in ihr Amt berufen. Seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW sind die Bürgermeister Hermann Josef Mießeler und Reinhold Müller Mitglieder dieser Bewertungskommission.

Die Landesbewertungskommission hat zwischenzeitlich einen genauen Bereisungsplan zum Besuch der Teilnehmer am Landeswettbewerb ausgearbeitet. Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW beabsichtigt, die Ergebnisse des Landeswettbewerbs 2003 am 25. Juli 2003 auf dem Gelände der Landesgartenschau Gronau/Losser bekannt zu geben.

Az.:II/1 625-03

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **474 Fachseminar „Immobilien-Management in Kommunen“**

Die Fachseminare des Städte- und Gemeindebundes NRW zu Fragen des Immobilien-Managements in den Kommunen hatten in den vergangenen Jahren eine sehr gute Resonanz. Deshalb haben die Dienstleistungs GmbH und die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebunds NRW sich entschlossen, erneut ein Fachseminar zu Fragen des Immobilien-Managements in den Kommunen anzubieten.

Das Seminar findet am Dienstag, 29. Juli 2003 in Münster statt und hat als Schwerpunkt den kommunalen Wohnbestand.

Referenten sind: Beigeordneter Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann, Städte- und Gemeindebund NRW; Beigeordneter Dr. Norbert Portz, Deutsche Städte- und Gemeindebund; Vorstandsvorsitzender der Firma BauGrund, Bonn, Dr. Josef Meyer, Herr Frings, Firma BauGrund, Bonn; besonders hingewiesen wird auf Praxisberichte aus der Stadt Rheine (Erster Beigeordneter Dr. Kratzsch) und der Gemeinde Alfter (Bürgermeisterin Dr. Bärbel Steinkemper).

Die Tagungsgebühr beträgt 130,- Euro. Darin enthalten sind auch umfangreiche Tagungsunterlagen, das Mittagessen und Pausengetränke.

Unterlagen können angefordert werden bei der Dienstleistungs GmbH des Städte- und -Gemeindebunds NRW, Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, E-Mail: Ursula.Matthews@nwstgb.de.

Az.:II SCHW/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **475**

#### **Wohnberatung**

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW hat den neuen Wohnberatungs-Flyer herausgegeben. In diesem sind die 35 Wohnberatungsstellen in NRW aufgeführt. Die Wohnberatungsstellen beraten ältere, hilfsbedürftige und pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen individuell über Formen und Möglichkeit barrierefreien Wohnens und von Wohnungsanpassungen. Sie informieren ferner die Öffentlichkeit über barrierefreie Wohnformen und die Möglichkeiten der Wohnungsanpassung. Die entsprechenden Fachkräfte und Mitarbeiter im Bereich der sozialen Arbeit, der kommunalen Verwaltung, der Sozialversicherungsträger, der Wohnungswirtschaft, der Architekten und Handwerker stehen als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Az.:II/1 650-09

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **476**

#### **Schulbaurichtlinie und Brandschutz**

Wegen verschiedener Anfragen an die Geschäftsstelle des StGB NRW hinsichtlich der Anwendung der Schulbaurichtlinie auf bestehende Gebäude dürfen wir uns erlauben, nochmals auf die Rechtslage hinzuweisen. Hierzu geben wir nachfolgend einen entsprechenden Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung des MSWKS mit den unteren Bauaufsichtsbehörden vom 05.03.2002 wieder. Die dort vertretene Rechtsauffassung stimmt mit der unsrigen überein:

„Die Schulbaurichtlinie vom 29.11.2000 gilt für Schulneubauten (vgl. Einführungserlass zur SchulBauR). Sie hat die rechtliche Qualität einer Verwaltungsvorschrift.

Es kann daher nicht aufgrund der in der Schulbaurichtlinie enthaltenen Anforderungen verlangt werden, rechtmäßig bestehende Schulgebäude an diese Richtlinie anzupassen.

Werden bei wiederkehrenden Prüfungen oder Brand-schauen in bestehenden Schulgebäuden Mängel hinsichtlich der Rettungswegsituation festgestellt, ist vielmehr gem. § 87 Abs. 1 BauO NRW zu prüfen, ob eine konkrete Gefahr für Leben oder Gesundheit vorliegt. Dabei ist zunächst zu ermitteln, ob die Schule sich noch im genehmigten Zustand befindet, oder ob ungenehmigte bauliche oder Nut-

zungsänderungen vorgenommen wurden. Häufig dürfte bereits die Wiederherstellung des genehmigten Zustandes die festgestellten Gefahren weitgehend beseitigen. So ist z.B. zu prüfen, ob die Schule über die in § 17 Abs. 3 BauO NRW erforderlichen Rettungswege verfügt. Zu den Rettungswegen nach § 17 Abs. 3 gehört bei Sonderbauten nach wie vor auch die anleiterbare Stelle. Dabei ist das gesamte Rettungswegsystem unter Berücksichtigung der Qualität der abschottenden Bauteile, der vorhandenen Brandlasten, der vorhandenen technischen Anlagen (insb. Brandmelde- und Alarmanlagen) und den unterstellten Brandszenarien zu betrachten.

Auf das in der Begründung zur SchulBauR 2000 aufgeführte Evakuierungsbeispiel kann dagegen nicht das Vorliegen einer konkreten Gefahr bei bestehenden Schulgebäuden gestützt werden. Dieses Evakuierungsbeispiel gilt nur für solche Schulbauten, bei denen die Erleichterungen der Schulbaurichtlinie 2000 in Anspruch genommen wurden.

Weil Anforderungen an bestehende Gebäude nur unter den engen Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BauO NRW gestellt werden können, ist auch die allgemeine Forderung einiger Brandschutzdienststellen nach einem zweiten baulichen Rettungsweg, wenn sich viele Personen (genannt wurden beispielsweise Größenordnungen von 30, 50 oder 100 Personen, z.T. in Abhängigkeit von der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile) in einer Nutzungseinheit aufhalten, aus baurechtlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Wiederkehrende Prüfungen nach der Schulbaurichtlinie sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchzuführen. Dies gilt auch, wenn die Schule im Verfahren nach § 80 BauO NRW (z.B. im Militärbereich, ältere Schulen der Landwirtschaftsverbände) errichtet wurden.“

Az.:II/1 660-12

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 477 Erfassungs- und Kostenstrukturen bei Elektro- und Elektronik-Schrott

Die Europäische Union hat zwischenzeitlich die EG-Richtlinie 2002/96/EG über die Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten verabschiedet. Vor diesem Hintergrund steht nunmehr die Umsetzung dieser EU-Richtlinien in deutsches Recht an. Das Bundesumweltministerium hat angekündigt, im Jahr 2004 eine entsprechenden Elektro- und Elektronikaltgeräte-Verordnung auf der Grundlage der §§ 22 ff. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erlassen. Noch im Jahr 2003 soll ein entsprechender Entwurf vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund haben die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) einen Fragebogen erarbeitet, mit welchem der derzeitige Stand sowie die Entsorgungskosten für Elektro- und Elektronik-Altgeräte abgefragt werden. Mit der Abfrage soll insbesondere Datenmaterial über die aktuellen Entsorgungs- und Kostenstrukturen gesammelt werden, um eine weitere Belastung der Bürgerinnen/Bürger bei den Abfall-

gebühren mit zusätzlichen Kosten durch eine Elektro- und Elektronikschrott-Verordnung zu verhindern. Die Geschäftsstelle hat deshalb mit Schnellbrief vom 16.5.2003 den Mitgliedsstädten und Gemeinden den o.g. Fragebogen zu den Erfassungs- und Kostenstrukturen im Bereich der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten übersandt. Es wird gebeten, den Fragebogen spätestens bis zum 10. Juni 2003 an die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zurückzusenden (August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn, FAX: 0228/95 96 222; E-mail: Gabriele.Bernrieder@dstgb.de) zurückzusenden.

Az.:II/2 31-02 Qu/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### 478 Abwassergebühren 2002

Die Abwassergebühren in Deutschland haben sich nach einer Umfrage der ATV-DVWK im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr im Bundesdurchschnitt nur leicht um 1 % erhöht. Der Anstieg liegt weiterhin unterhalb der Inflationsrate von 1,3 %. Damit sind die Abwassergebühren in Deutschland seit drei Jahren stabil und leisten einen wichtigen Beitrag zur Preisstabilität insgesamt. Für die Ableitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser ergab die Umfrage der ATV-DVWK im Jahr 2002 im Bundesdurchschnitt eine Belastung von rd. 116,- € pro Einwohner und Jahr, also eine tägliche Belastung von 32 Cent pro Einwohner und Tag. Im übrigen wurde bei der Umfrage der ATV-DVWK im Jahr 2002 wieder einmal deutlich, dass die Abwasserentsorgung insgesamt durch einen sehr hohen Anteil fixer, d.h. abwassermengenunabhängiger, Kosten geprägt ist. Etwa 75 bis 85 % der Kosten entstehen unabhängig davon, wieviel Abwasser abgeleitet und in den Kläranlagen gereinigt wird. Dabei handelt es sich insbesondere um die Abschreibungen für Kläranlagen und Kanäle als langlebige Wirtschaftsgüter, die über Abschreibungen/Zinsen ca. 50 % der Kosten der Abwasserbeseitigung ausmachen. Die Personalkosten liegen durchschnittlich bei ca. 14 %. Die Kosten für die Entsorgung von Klärschlamm betragen z.Zt. ca. 3 %, die Kosten für Energie-/Materialkosten liegen bei ca. 10 %.

Grundsätzlich darf aber nicht verkannt werden, dass die Höhe der Abwassergebühr in allen Städten und Gemeinden niemals gleich hoch sein wird und sein kann, weil z.B. die

- geographischen Gegebenheiten unterschiedlich sind (große, zersiedelte Gemeindeflächen mit vielen kleinen Ortslagen, Berg- und Talregionen),
- in Frischwasser-Gewinnungsgebieten an die Reinigung und Ableitung des Abwassers strengere Anforderungen gestellt werden,
- das Alter und die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle unterschiedlich in den Städten und Gemeinden ist,
- die Anzahl der Regenwasserentlastungsbauwerke (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle) in den Städten und Gemeinden unterschiedlich ist.

Vor diesem Hintergrund geben die Daten der ATV-DVWK für das Jahr 2002 lediglich durchschnittliche Werte wieder, wenngleich sich deutlich zeigt, dass die Abwassergebühren stabil geblieben sind und im Vergleich zu anderen Leistungen des täglichen Lebens die Abwassergebühr mit

durchschnittlich 0,32 € pro Einwohner/Tag als kostengünstig zu bezeichnen ist (zum Vergleich: einfaches Brötchen ca. 0,23 €; überbackenes Käse-Brötchen 0,50 € bis 0,75 €; Kugel Eis 0,60 €, Kfz-Inspektion ca. 200,00 €).

Az.:II/2 24-21 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **479 Organisationsformen Abwasser 2002**

Die ATV-DVWK hat auch im Jahr 2002 eine bundesweite Umfrage zu den Organisationsformen in der kommunalen Abwasserbeseitigung durchgeführt. Bezogen auf die Anzahl der Abwasserbetriebe, die sich an der Umfrage beteiligt haben, stellen sich die Arten der Organisationsformen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002 wie folgt dar:

Öffentlich-rechtliche Organisationsformen dominieren mit 96,2 % (davon: Regiebetrieb 39,8 %, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen 40,4 %, Zweck-/Wasserverband 15,7 % und Anstalt öffentlichen Rechts 0,3 %). Die privatrechtlichen Organisationsformen liegen bundesweit bei 3,8 %. Unter privatrechtlichen Organisationsformen sind insbesondere die Beauftragung Dritter, d.h. Eigengesellschaften der Gemeinde (z.B. eine Eigengesellschaft GmbH) sowie Betreiber-/Kooperationsgesellschaften (GmbH mit Privatunternehmen als Partner, d.h. 51 % Stadt, 49 % Privatunternehmen) zu verstehen.

Az.:II/2 24-30 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **480 Wettbewerb zur Hauptstadt des Fairen Handelns 2003**

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt führt erstmals in Deutschland den Wettbewerb „Hauptstadt des Fairen Handelns“ durch, der eine Stadt, Gemeinde, Kreis zur Hauptstadt küren wird. Dieser findet im Rahmen der Fairen Woche 2003 ([www.faire-woche.de](http://www.faire-woche.de)) statt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fördert den Wettbewerb finanziell. Bewerber können sich alle Städte, Gemeinden und Landkreise, die durch Aktivitäten vor Ort den Fairen Handel unterstützen. Es können sowohl einzelne Aktionen oder Projekte, als auch kontinuierliche Maßnahmen eingereicht werden. Diese müssen bis zum Einsendeschluss abgeschlossen sein.

Start des Wettbewerbs: 15. Mai 2003

Einsendeschluss: 30. Juni 2003

Preisverleihung: 26. September 2003

Der Wettbewerb findet vor folgendem Hintergrund statt: Innerhalb des Fairen Handelns besitzen Städte und Gemeinden als kommunale Akteure gerade in Zeiten der Globalisierung durch Ihre Bürgernähe eine Schlüssel- und Vorreiterrolle. Fairer Handel vor Ort steigert die Chancen auf ein menschenwürdiges Leben weltweit. Wer die kreativsten und pfiffigsten Projekte vorweisen kann, wird zur Hauptstadt des Fairen Handelns 2003 gekürt. Dazu verleiht die Servicestelle der Gewinnerkommune ein eigens entwickeltes Gütesiegel, das sie für ihre Marketingaktivitäten führen darf, und überreicht einen interessanten Geldpreis. Eine unabhängige Jury bestimmt die Preisträger-Kommune. Die Jury setzt sich zusammen aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, Wirtschaft, Verbraucher und

Ministerium. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird durch Ute Kreienmeier, Referentin für Umwelt, Naturschutz und Kommunalwald vertreten.

Ziel des bundesweiten Wettbewerbes ist es, vorbildliche und innovative Aktivitäten der Kommunen zur Stärkung des Fairen Handels sollen überregional bekannt gemacht und prämiert werden. Mit den Beispielen sollen Nachahmer gefunden und ermuntert werden, den praktizierten Lösungen und Aktivitäten zu folgen. Mit folgenden Projektbeispielen ist eine Teilnahme möglich:

- Verwendung fair gehandelter Produkte in der Kommune (z. B. Städtetkaffees, Rathauskantinen, fairer Blumenschmuck und Präsentkörbe)
- Aktive Fördermaßnahmen der Kommune für den Fairen Handel (z. B. Schulprojektwochen)
- Regionale und überregionale Kooperationen (z. B. Gemeinschaftsaktionen mit Eine-Welt-Gruppen)
- Soziale Kriterien im Beschaffungswesen
- Innovative Maßnahmen, die Fairen Handel und Lokale Agenda 21 verbinden

Es können auch „jecke“ Aktionen wie ein „Fairer Karnevalswagen“ sein.

Die Preisverleihung findet am 26. September 2003 als wichtiger Programmpunkt der Fairen Woche (22. – 28. September 2003) in Berlin statt.

Unterlagen und Bewerbungsbogen bei: Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Michael Marwede Team Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Tel.: 0228/2434-632, Fax: 0228/2434-635, [www.service-eine-welt-de/projekt.php](http://www.service-eine-welt-de/projekt.php)

[info@service-eine-welt.de](mailto:info@service-eine-welt.de)

Az.:II/2 10-00 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **481 Wettbewerb zur Lokalen Agenda 21 NRW**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen veranstaltet einen Wettbewerb im Zusammenhang mit der landesweiten Agenda 21 NRW. Ziel des Wettbewerbes ist es sog. Best Practice Beispiele zur Agenda 21 auf kommunaler Ebene auszuwählen, die sich durch ihren Vorbildcharakter für praktizierte Nachhaltigkeit auszeichnen. Die Agenda 21 NRW ist ein landesweiter gesellschaftlicher Diskussions- und Arbeitsprozess zur Zukunftsgestaltung in Nordrhein-Westfalen. Neben der Durchführung von Agenda-Konferenzen im Frühjahr 2002, der anschließenden Auswahl und Durchführung von Agenda-Projekten und Netzwerken sowie dem Prozess zur Erstellung von Leitbildern, Zielen und Indikatoren, stellt die Auswahl der Best Practice Beispiele ein Element des Agenda 21 NRW-Prozesses dar.

Die im Wettbewerb gesuchten Best Practice-Beispiele sollen grundsätzlich den folgenden 6 Themenfeldern zugeordnet werden können:

Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Nachhaltiges Wirtschaften

Siedlungs- und Naturräume

Verbraucherschutz und Gesundheit

Globale Verantwortung in der Einen Welt

Nachhaltige Sozial- und Gesellschaftspolitik

Da bei der Agenda 21 NRW auch Aspekte der nachhaltigen Verwaltung, der Nachhaltigkeit in der Bildungspolitik und der Interessen ausländischer Mitbürger/innen als Querschnittsthemen Berücksichtigung finden, sind ebenfalls Beispiele aus diesem Bereich als Vorschläge willkommen.

Die Geschäftsstelle bittet interessierte Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, darum, ihre Vorschläge kurzfristig zuzusenden, damit diese weitergeleitet werden können. Es ist vorgesehen, die ausgewählten Beispiele auf der Bilanz- und Pressekonferenz der Agenda 21 NRW am 26./27. November 2003 in Bonn zu präsentieren und darüber hinaus über verschiedene Medien der breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

Az.:II/2 70-00 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 482 Konkurrenzsysteme zum Dualen System

Wie bereits in den Mitteilungen des StGB NRW 2002 Nr. 635, S. 302f. berichtet worden ist, beabsichtigen alternative Systembetreiber (ISD Interseroh Entsorgungsdienstleistungs GmbH und die Landbell AG) auf der Grundlage der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. September 2001 (ABl. L 319 v. 04. Dezember 2001, Seite 1 ff.), das von der Duales System Deutschland AG (DSD AG) flächendeckend eingerichtete System zur Sammlung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV ( das sog. Duale System mit dem „Grünen Punkt“) mit zu benutzen. Beide Unternehmen beabsichtigen, mit den Leistungsvertragspartnern der DSD AG Leistungsverträge über die Erfassung des Anteils von Verkaufsverpackungen abzuschließen, die bei Landbell bzw. Interseroh lizenziert sind. Beide Unternehmen möchten noch in diesem Jahr eine Freistellung der lizenzierten Verkaufsverpackungen von der Rücknahmepflicht durch Feststellung der Obersten Abfallbehörden erreichen.

Anfang Februar 2003 fand in Berlin ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit Vertretern der Interseroh GmbH statt. Hier wurde von Seiten der kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass ohne eigenen personellen und finanziellen Aufwand sichergestellt werden muss, dass sie bei Hinzutreten eines oder mehrerer Systembetreiber zu dem bisherigen System in der Summe jedenfalls die in der Regel auf der Grundlage der Muster-Abstimmungsvereinbarung im Einzelfall mit der Duales System Deutschland AG ausgehandelten Nebenentgelte für die Abfallberatung und die Bereitstellung, Erhaltung und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern erhalten.

Die Obersten Abfallbehörden der Länder vertreten unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, welche Feststellungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV von den neu hinzutretenden Systembetreibern zu erfüllen sind. Ungeklärt ist auch, ob und unter welchen Voraussetzungen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abstimmungserklärungen oder Abstimmungsvereinbarungen mit den neu hinzutretenden Systembetreibern abzugeben

haben. Außerdem gibt es verschiedene Lösungsansätze zur Frage der Haftung der Systembetreiber für die sog. Nebenentgelte.

Zwischenzeitlich hat sich die DSD AG gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene gegen eine einvernehmliche Regelung zwischen ihr und der Interseroh GmbH über einen gemeinsam finanzierten Mechanismus zur Feststellung der jeweiligen Mengenanteile ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Systemfeststellung und Abstimmung mit Mitbenutzern des Sammlungs- und Verwertungssystems der DSD AG ein entsprechendes Schreiben an den Vorsitzenden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Herrn Ministerialdirigent Dr. Jung, aus dem Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz, gerichtet. In diesem Schreiben werden Ausführungen zum Abstimmungserfordernis, zur Beitritts- bzw. „Unterwerfungs“-Erklärung, zum gesamtschuldnerischen Verhältnis der Systembetreiber sowie zur Freistellung der lizenzierten Verkaufsverpackungen von der Rücknahmepflicht durch Feststellung der Obersten Abfallbehörden gemacht. Weiterhin wird gebeten, im Sinne eines einheitlichen Vollzugs einen Weg aufzuzeigen, mit dem das Primäranliegen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erreicht werden kann. Ein Antwortschreiben liegt noch nicht vor.

In Nordrhein-Westfalen ist im Juni 2003 ein Fachgespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Umweltministerium NRW in dieser Angelegenheit geplant. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.:II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## 483 Höhere Mehrwegquote durch Dosenpfand

Nach einer ersten bekannt gewordenen Studie der Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (GfK, Nürnberg) über die Entwicklung der Mehrwegquote nach Einführung des Dosenpfandes zum 01.01.2003 konnte festgestellt werden, dass im Durchschnitt jede zweite Einwegdose oder -flasche im Januar 2003 gegenüber Dezember 2002 durch eine Mehrwegflasche ersetzt worden ist. Bei Cola-Getränken und Limonaden lag die Mehrwegquote im 4. Quartal 2002 bei nur noch 50,5 % und stieg im Januar 2003 auf 75,8 % an. Im Biersegment stieg die Mehrwegquote von 74,7 % auf 91 %. Im Bereich der Mineralwassergetränke stieg die Mehrwegquote von 67,8 % auf 78,7 % an. Weiterhin hat die Einführung des Pflichtpfandes und die Änderung des Kaufverhaltens nach Angaben des Bundesverbandes mittelständischer Privatbrauereien auch dazu geführt, dass deren Umsatz zwischen 5 und 20 % angestiegen ist. Hintergrund hierfür ist u.a., dass bei dem Kauf einer Einwegverpackung der höhere Pfandsatz von 25 Cent pro Einwegverpackung den Ausschlag für den Verbraucher gibt, zum Mehrwegsystem zu greifen. Bei einem vergleichbaren Pfandsatz von 8 oder höchstens 15 Cent für eine Mehrwegglasflasche bei Bier greifen die Verbraucher zur Mehrwegflasche, da beide Verpackungen wieder zurückgegeben werden müssen, um den Pfandbetrag zurückzuerhalten. Weitere Informationen können bei der Deutschen Umwelthilfe e.V. unter der Internet-Adresse [www.duh.de](http://www.duh.de) abgerufen werden.

Az.:II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

Zum Ausgleich von Überdeckungen bzw. Unterdeckungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin: Zum Ausgleich nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen jeweils drei Jahre Zeit nach Ablauf der gewählten Kalkulationsperiode zur Verfügung, für welche der Ausgleich von Unterdeckungen bzw. Überdeckungen erfolgt. Konnten danach z.B. die Defizite aus dem Kalkulationsjahr 2002 erst im Februar 2003 definitiv festgestellt werden, so können diese Defizite noch in den Jahren 2004 und 2005 ausgeglichen werden. Für Gebührenüberschüsse und Kostendeckungsdefizite aus dem Kalkulationsjahr 1998 gilt die Neuregelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW nicht, weil diese erst zum 1.1.1999 in Kraft getreten ist. Dieses bedeutet einerseits, dass Kostendeckungsdefizite aus dem Kalkulationsjahr 1998 noch nicht im Kalkulationsjahr 1999 ausgeglichen werden konnten, weil bis zum 31.12.1998 die alte Rechtslage galt. Gebührenüberschüsse, die bis zum 31.12.1998 aufgelaufen sind, müssen andererseits auch nicht in den Jahren 1999, 2000, 2001 ausgeglichen werden, sondern können im Rahmen der Abdeckung von Kostendeckungsdefiziten in den Jahren ab dem 1.1.1999 nach und nach abgebaut werden.

Gleichwohl entbindet die Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW nicht davon, eine ordentliche Kalkulation für eine Kalkulationsperiode im Vorhinein durchzuführen. Denn § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW soll es lediglich ermöglichen, Kostenunterdeckungen, die durch kalkulatorische Unwägbarkeiten entstehen können, auszugleichen (z.B. schwankende Abwassermengen, schwankende Abfallmengen). Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 30.10.2001 (Az.: 9 A 3331/01) erstmalig mit der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beschäftigt, wonach seit dem 01.01.1999 Gebührenüberdeckungen/-unterdeckungen die in einem Kalkulationsjahr auftreten, in den danach folgenden 3 Jahren ausgeglichen werden können. Das OVG NRW führt aus, dass die Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW eine Gemeinde nicht von der Einhaltung des in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW verankerten Kostenüberschreitungsverbot befreit. Bereits der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG 1. Halbsatz KAG NRW, weist – so das OVG NRW – darauf hin, dass die am Ende des Kalkulationszeitraumes, auftretenden, tatsächlich im Rahmen der Ist-Rechnung feststellbaren Kostenüberschüsse auszugleichen sind. Die Vorschrift besagt nicht, dass vor Beginn des Kalkulationszeitraums in die Gebühren-Kalkulation bereits Überschüsse eingeplant werden dürfen. Denn wie sich aus der Gesetzesbegründung zu Art. 3 des Gesetzes vom 24. November 1998 ergebe (Landtags-Drs. 12/3143 vom 10. Juni 1998, zu Art. 3), reagiere der Landesgesetzgeber mit der Novelle auf die bisherige Rechtsprechung des OVG NRW, wonach nur auf die Rechnungsperiode bezogene Aufwendungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden dürfen (vgl. OVG NRW, Ur. v. 03.02.1997 – 9 A 3016/94 -, NWVBl 1997, S. 304). Nach dieser Rechtsprechung war es den Gemeinden bis Ende 1998 nicht erlaubt, Verluste aus Vorjahren in einer späteren Gebührenperiode als Kostenfaktor einzustellen. Andererseits war es den Kommunen zwar erlaubt, Überschüsse aus Vorjahren zur Senkung des Gebührenbedarfes in späteren Jahren einzusetzen, die Kommunen waren dazu jedoch nicht verpflichtet (vgl. OVG NRW, Ur. v. 15.04.1991 – 9 A 802/88 -). Im Interesse der Gemeinden habe der Landesgesetzgeber nunmehr in § 6 Abs. 3 Satz 2

KAG NRW geregelt, dass Fehlbeträge (Kostenunterdeckungen) aus Vorjahren innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden dürfen (sollen), während andererseits im Interesse der Abgabepflichtigen bestimmt sei, dass Überdeckungen aus Vorjahren nunmehr zwingend innerhalb von 3 Jahren auszugleichen seien. Dieses ändere jedoch – so das OVG NRW – nichts an der Grundverpflichtung jeder Gemeinde, die Gebührenkalkulation für die jeweilige Rechnungsperiode an der Veranschlagungsmaxime des § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW und dem darin ausgesprochenen Kostenüberschreitungsverbot auszurichten. Nach dem Urteil des OVG NRW vom 30.10.2001 setzt die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW daher nach wie vor eine ordentliche Gebührenkalkulation als Kostenprognose voraus, so dass es unzulässig ist unter Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot im Rahmen der Gebührenkalkulation Gebührenüberschüsse einzukalkulieren.

Der Gesetzestext spricht außerdem lediglich davon, dass Kostenüberdeckungen in der Bezugs-Kalkulationsperiode innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Dabei wird auch nicht vorgegeben, wie der Ausgleich betragsmäßig in diesen 3 Jahren zu erfolgen hat. Dieses bedeutet: Ist ein Überschuss von 12.000 ? in der Bezugskalkulationsperiode entstanden, so können die 12.000 ? auf einmal in einem nachfolgenden Jahr der 3 Jahre oder in zwei Beträgen (jeweils 6000 ?) in zwei darauffolgenden Jahren oder in drei Beträgen (jeweils 4.000 ? in den drei folgenden Jahren) ausgeglichen werden. Es besteht mithin ein sog. „Ausgleichsermessen“, in welcher Höhe Überdeckungen bzw. Unterdeckungen in den nachfolgenden 3 Jahren ausgeglichen werden. Es muss nach § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW lediglich sichergestellt sein, dass innerhalb der nach der Bezugs-Kalkulationsperiode sich anschließenden 3 Jahre der Ausgleich durchgeführt worden ist. Dieses gilt zum einen für die Überdeckungen, denn diese „sind“ nach dem Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW auszugleichen. Zum anderen gilt dieses aber auch für die Unterdeckungen (Defizite), die innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden „sollen“. Aus dem Wort „sollen“ in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW kann aber im Zweifelsfall nicht abgeleitet werden, dass ein Defizit-Ausgleich auch anstatt in 3 Jahren in 5 Jahren stattfinden kann, weil auch das Wort „sollen“ im Grundsatz für „müssen“ steht. Wird zusätzlich der Beschluss des OVG NRW vom 30.10.2001 (Az.: 9 A 3331/01) betrachtet und in den Blick genommen, dass das OVG NRW in diesem Beschluss formuliert hat, dass Fehlbeträge (Kostenunterdeckungen) aus Vorjahren innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden „dürfen“ (sollen), so spricht dieses dafür, dass das OVG NRW dahin tendiert, aus dem Wort „sollen“ nur die Maßgabe abzuleiten, dass eine Gemeinde einen Defizit-Ausgleich innerhalb der 3 Jahre vorzunehmen kann oder auf diesen gänzlich im Hinblick auf ein Defizit (einen Fehlbetrag) in der Bezugs-Kalkulationsperiode verzichten kann. Eine Überschreitung des 3 Jahreszeitraumes beim Ausgleich von Defiziten begegnet hier nach Prozessrisiken.

Außerdem ist mit Blick auf den Beschluss des OVG NRW vom 30.11.2001 (Az.: 9 A 3331/01) zu beachten, dass nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG 1. Halbsatz KAG NRW, die am Ende des Kalkulationszeitraumes, auftretenden, tatsächlich im Rahmen der Ist-Rechnung feststellbaren Kostenüberschüsse auszugleichen sind. Hieraus kann entnommen werden, dass nach Ablauf der Bezugs-Kalkulationsperiode auf der Grundlage eine Nachberechnung

auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten festzustellen ist (Ist-Rechnung), ob eine Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung entstanden ist. In diesem Zusammenhang kann aber eine Kostenüberdeckung nicht angenommen werden, wenn z.B. ein Überschuss im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung und der dort angesetzten kalkulatorischen Verzinsung entsteht, weil unabhängig von den tatsächlich geleisteten Kreditzinsen nach der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW ( Urteil vom 1.9.1999 – Az.: 9 A 3342/98, S. 40 des Urteilsabdrucks; Urteil vom 5.8.1994, - Az.: 9 A 1248/92, GemHH 1994, S. 233; siehe auch § 6 Rz. 191ff., 197) eine kalkulatorische Verzinsung bis zu 8 % auf der Grundlage des Herstellungs- bzw. Anschaffungswertes zulässig ist, mithin insoweit bei einer kalkulatorisch zulässigen Verzinsung in Höhe von 8 % keine Kostenüberdeckung entstehen kann.

Insgesamt empfiehlt es sich, eine Gebührenkalkulation bezogen auf das Kalenderjahr durchzuführen und keine mehrjährige Gebührenkalkulation vorzunehmen, was nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW möglich ist. Denn die auf das Kalenderjahr kalkulierte Benutzungsgebühr ermöglicht eine optimale Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW und vermeidet unerwünschte Gebührensprünge.

Az.:II/2 24-21 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **485 EuGH zur Abgrenzung von Beseitigung und Verwertung**

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat sich in einem weiteren Urteil vom 03. April 2003 (AZ: C-116/01) zu der Frage geäußert, wie die Verwertung von Abfällen von der Beseitigung von Abfällen im Rahmen der grenzüberschreitender Abfallverbringung abzugrenzen ist. Der Entscheidung lag ein dem Europäischen Gerichtshof durch ein niederländisches Gericht vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle zugrunde. Vor diesem Gericht war ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmen SITA ECO SERVICE Niederlande. BV. und dem Niederländischen Umweltministerium anhängig. SITA ECO SERVICE hatte gegen Bedingungen geklagt, mit denen das niederländische Ministerium seine Genehmigung für die Ausfuhr von Abfällen verknüpft hatte. Im Ergebnis kommt der Europäische Gerichtshof unter anderem zu der Auffassung, dass für die Beurteilung eines aus mehreren gesonderten Abschnitten bestehenden Abfallbehandlungsverfahrens nur der erste Schritt des Vorgangs maßgeblich sei (Rdnr. 45 des Urteils). Wenn die EG-Abfallverbringungsverordnung auf die Verbringung von Abfällen Bezug nähme und zwischen einer Verbringung von zur Beseitigung und einer Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen unterscheidet, stelle sie auf die Behandlung ab, der die Abfälle zugeführt werden sollen, sobald sie an ihrem Bestimmungsort angelangt seien, und nicht auf eine etwaige Weiterbehandlung der so behandelten Abfälle oder ihrer Rückstände, die im Übrigen in einer anderen Aufbereitungsanlage und nach einer neuerlichen Verbringung stattfinden könne.

In diesem Zusammenhang hatte das niederländische Gericht u. a. weiter um Klärung gebeten, ob für die Einstufung der einzelnen Handlungen als Verwertung oder Beseitigung erheblich sei, in welchem Umfang (gemessen am

Heizwert) die Abfälle zum Verbrennungsprozess oder (gemessen am Wiederverwendungsgrad des Materials) die Aschereste dieser Abfälle zum Produktionsprozess beitragen würden. Der EuGH weist insoweit ausdrücklich auf sein Urteil vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-228/00 („Belgische Zementfabrik“) hin (siehe hierzu: Mitt. StGB NRW 2003 Nr. 235, S. 103f.). Dort - so der EuGH - sei entschieden worden, dass der Heizwert von Abfällen kein maßgebliches Kriterium dafür sei, ob eine Verbrennung von Abfällen unter das in der Richtlinie genannte Verwertungsverfahren falle. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen, die im Urteil zu der Rechtssache C-228/00 aufgeführt seien, im Ausgangsverfahren erfüllt seien, um dann die Verbrennung der fraglichen Abfälle in Zementöfen als Beseitigung oder als Verwertung einzustufen.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin: Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Geschäftsstelle plant das Bundesumweltministerium keine Änderung des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG, wo Mindest-Zulässigkeit-Voraussetzungen für die energetische Verwertung von Abfällen geregelt worden sind. Zu diesen Mindest-Zulässigkeits-Voraussetzungen gehört unter anderem, dass der Heizwert des einzelnen Abfalls ohne Vermischung mit anderen Stoffen 11.000 kJ/kg betragen muss. Diese Heizwert-Maßgabe kann in Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nunmehr bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung nicht mehr zur Anwendung gelangen. Dieses bedeutet aber nicht, dass eine Anwendung für die energetische Verwertung von Abfällen ausgeschlossen ist, die in Deutschland entstehen und in Deutschland energetisch verwertet werden sollen.

Az.:II/2 31-02 QU/G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

#### **486 Initiative „Kein Diesel ohne Filter“**

Durch zahlreiche Mitgliedsstädte und -gemeinden ist die Geschäftsstelle darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die Deutsche Umwelthilfe e.V. (Radolfzell) die Stadt- und Gemeindeverwaltungen angeschrieben hat und um Unterstützung für die Initiative „Kein Diesel ohne Filter“ nachgesucht hat. Neben der Deutschen Umwelthilfe sind auf dem Anschreiben an die Stadt- und Gemeindeverwaltungen auch der Deutsche Naturschutzring, der BUND, der Verkehrsclub Deutschland (VCD), der NABU, der Deutsche Kinderschutzbund e.V. (DKSB), das Umweltbundesamt und die WHO als wissenschaftlicher Berater der Initiative genannt. Die Geschäftsstelle weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Initiative mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW nicht abgestimmt worden ist. Hintergrund der Initiative ist es insbesondere, alle Automobilhersteller dazu zu bewegen, Partikelfilter für Dieselmotorkraftfahrzeuge einzusetzen, wie sie unter anderem von einigen Herstellern (z.B. Peugeot, Citroen, Renault, Toyota, Fiat, Lancia) für einige ihrer Fahrzeugmodelle mittlerweile angeboten werden bzw. zukünftig angeboten werden sollen (z.B. Ford ab 2003).

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass keine Stadt/Gemeinde verpflichtet ist, den von der Deutschen Umwelthilfe vorgeschlagenen Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschluss zu fassen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass ein entsprechender Beschluss, beim Kauf oder Leasing von Pkw mit Dieselmotor für den kommunalen Fuhrpark aus-

schließlich Fahrzeuge mit Partikelfilter zu berücksichtigen, vergaberechtlich und wettbewerbsrechtlich problematisch ist. Gleichwohl ist es den Städten und Gemeinden unbenommen bei den Herstellern, die noch keine Dieselfilter in ihrer Modell-Palette einsetzen, nachzufragen, wann eine entsprechende Bestückung oder gegebenenfalls Nachrüstung vorgesehen ist. Im übrigen wird durch das Umweltbundesamt die Festlegung von Grenzwerten unabhängig von Diesel oder Benzin für die nächste Eurostufe 5 für notwendig erachtet. Dieses würde den Einsatz von Rußfiltern oder gleichwirksamer Technologie für alle Dieselfahrzeuge sowie von DeNox-Katalysatoren für das Jahr 2008 für ganz Europa bedeuten. Unabhängig davon ist nach heutigem Stand bei PkW mit Otto-Motor, welche die Euro-Norm 4 einhalten, und mit Erdgasfahrzeugen eine verträgliche Luftqualität zu erreichen.

Az.:II/2 70-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Juni 2003

## Buchbesprechungen

### *Die neue Grundsicherung*

Mit dem zum 01.01.2003 in Kraft tretenden Grundsicherungsgesetz (Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) findet eine jahrzehntelange Diskussion ihren vorläufigen Endpunkt. Die neue Sozialleistung ist nicht nur der Sozialhilfe vorgelagert, sondern bezieht sich in wesentlichen Teilen auch auf die Regelungen des BSHG. In dem vorliegenden Leitfaden werden die Leistungen der Grundsicherung ebenso dargestellt wie die Voraussetzungen, unter denen sie geleistet wird. Dabei werden besonders auch die Inanspruchnahme zusammenlebender Ehegatten und Partner der eheähnlichen Gemeinschaft und der weitgehende Verzicht auf Unterhalt behandelt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Fragen der Zuständigkeit und Organisation sowie des Verfahrens und des Rechtsschutzes. Zahlreiche Übersichten, praxisnahe Musterfälle und ein Materialfall ergänzen den Einführungsband. Die leicht verständliche Darstellung soll es betroffenen sowie in der Sozialberatung tätigen Personen aber auch Beschäftigten von kommunalen Grundsicherungs- sowie Versicherungsämtern und den Sozialversicherungsträgern ermöglichen, sich in diesem neuen Sozialleistungsrechtsbereich besser zurecht zu finden.

Az.:III/2 879G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### *Kinder- und Jugendhilfe*

Peter-Christian Kunkel (Hrsg.)

Lehr- und Praxiskommentar (LPK - SGB VIII) mit Exkursen zur Beistandschaft, dem Anwalt des Kindes, EU-Wettbewerbsrecht, der Rechtsstellung Ehrenamtlicher, zur strafrechtlichen Garantenhaftung und mit Anhang: Verfahren und Rechtsschutz

2. Auflage Rechtsstand: 01.01.2003

2003, XXXIV, 1.268 S., geb., 75 €, 127 sFr, ISBN 3-7890-7362-8

Die 2. Auflage des LPK-SGB VIII gibt den aktuellen Rechtsstand vom 01.01.2003 wieder. Die Neuauflage berücksichtigt umfassend alle einschlägigen Gesetze wie insbesondere das BGB, das FG und BSHG. Auch SGB IX, LPartG, JuSchG und KinderrechteverbesserungsG sowie das Datenschutzrecht (mit SGB I und X) wurden mit kommentiert. Ebenfalls aufgenommen wurde das Ausländerrecht nach dem Urteil des BVerfG vom 18.12.2002. Exkurse gibt es zu den Themen: strafrechtliche Garantenhaftung, Rechtsfragen Ehrenamtlicher, Anwalt des Kindes, EU-Wettbewerbsrecht. Der „Kunkel“ ist eine zuverlässige Orientierungshilfe für Rechtsanwälte und Richter, Entscheider und Sachbearbeiter in Kommunen, bei Freien Trägern, Verbänden oder Rechtsaufsichtsbehörden, Sozialarbeiter sowie Ausbilder und Studierende. Das Autorenteam unter der Herausgeberschaft von Prof. Peter-Christian Kunkel, Fachhochschule Kehl, setzt sich aus erfahrenen Praktikern der Bereiche Verwaltung, Freie Träger und Rechtsprechung sowie Hochschullehrern zusammen und vereint so umfassende praktische Kenntnisse mit ausgewiesener wissenschaftlicher Kompetenz.

Az.:III/2 701G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

### *Lohnpfändung und -abtretung*

Bigge/Seewald, Leitfaden für die betriebliche Praxis, 1. Auflage 2003, 66 Seiten, DIN A 4, broschiert, Euro 19,80, ISBN 3-89577-290-9, DATAKONTEXT-Fachverlag GmbH.

Die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zur Berechnung des pfändbaren Einkommens ist für den Drittschuldner (Arbeitgeber) nicht immer ganz einfach, da es sich häufig um ein wenig bekanntes Rechtsgebiet im Rahmen der täglichen Personalarbeit handelt.

Die Verantwortlichen in den Unternehmen müssen bei den monatlichen Abrechnungen feststellen, welche Nettobeträge dem Beschäftigten nun tatsächlich ausbezahlt werden. Durch die Zunahme der privaten Überschuldung hat sich der Personenkreis teilweise erheblich vergrößert. Da der Drittschuldner für Falschberechnungen u. U. schadensersatzpflichtig ist, muss der einzubehaltende Abzug in der richtigen Höhe ermittelt und abgeführt werden.

Dieser Leitfaden ist für alle gedacht, die als Nichtjurist mit diesem Rechtsgebiet in der täglichen Praxis zu tun haben. Die anschaulichen Beispiele mit dem Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der ZPO verdeutlichen die Zusammenhänge und vereinfachen so die Umsetzung.

Die maßgeblichen Gesetzestexte, Pfändungstabellen und ein ausführliches Stichwortregister machen diesen Leitfaden zu einer schnellen Handlungshilfe für die tägliche Personal- und Abrechnungspraxis.

Az.:IV/1 952-00G

Mitt. StGB NRW Juni 2003

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200